



Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: **H. Umbreit,**
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal M. 2,50.

Inhalt:

Inhalt:	Seite	Seite
Rückblick auf das Jahr 1917	1	
Ein sozialpolitisches Arbeiterprogramm der deutschen Gewerkschaften	2	
Wirtschaftliche Rundschau	3	
Kriegsfürsorge. Gewährung von Verfümmelungszulagen.	4	
— „Kriegsbeschädigter“ als Standesbezeichnung	5	
Arbeiterbewegung. — Die Einigung im Gewerkschaftsartikel in Leipzig. — Aus den deutschen Gewerkschaften. — Ein Sekretariat für ostjüdische Arbeiter	6-10	
Kongresse. Verbandsstag des Verbandes der Fabrikarbeiter		11
Lohnbewegungen und Streiks. — Tarif und Lohnbewegungen		13
Arbeiterchutz. Gesundheitsschädliche Erbsäfte im Maler- und Anstreichergerwerb		13
Genossenschaftliches. Erklärung		16

Rückblick auf das Jahr 1917.

Das Jahr 1917 ist nicht nur in vollem Umfange ein Kriegsjahr geblieben, der Krieg hat auch durch das Hinzutreten der Vereinigten Staaten von Amerika, einiger central- und südamerikanischer Staaten sowie Chinas eine weitere Ausdehnung erfahren. Man wird diesen neuen Gegnern der europäischen Mittelmächte schwerlich eine für das große Weltkriegen entscheidende Bedeutung beimessen. Mit der verstärkten Beteiligung Nordamerikas haben wir infolge seiner Waffenlieferungen für unsere Feinde vom ersten Kriegsmonat an zu rechnen gehabt. Immerhin ist diese Erweiterung der Ententestaaten geeignet, den Krieg zu verlängern und das daraus hervorgehende Elend zu vergrößern. Es liegt ein Stück rächender Nemesis darin, daß von diesem Kriegselend die Staaten am schwersten betroffen wurden, die sich dem Kriege gegen uns erst später angeschlossen haben, und zwar lediglich um höchst eigennützigsten Absichten willen. Rumänien und Italien haben die volle Schwere des Krieges auskosten müssen und sind weiter denn je von den Zielen ihrer „Befreiungs-ideale“ entfernt. In strategischer Hinsicht war das verfloßene Kriegsjahr für die Mittelmächte ein Siegesjahr ohnegleichen. Die Räumung Galiziens, die Eroberung von Riga, Dago und Desel, die Zerschmetterung der italienischen Isonzoarmeen sind Großtaten dieses Weltkrieges. Aber hoch über diesen Waffentaten steht noch der ungebrochene Widerstand der deutschen Armeen im Westen gegen die immer wiederholt heranbrandende feindliche Uebermacht, die ihr Ziel, die deutsche Mauer zu durchbrechen, nicht erreichen konnte. Setzen Dank schulden wir den tapferen Söhnen unseres Volkes, die mit ihren Leibern diesen Schutzwall gegen fremde Sieges- und Anneigungsgehrnisse gedeckt haben.

Und doch stehen wir heute trotz der Ausdehnung des Krieges dem Frieden näher als vor Jahresfrist. Diese Wendung ist dem Zusammenbruch des Parismus in Rußland zu danken, mit dem die Auflösung des Riesentreiches und seiner militärischen Macht eingeleitet wurde. Die Wandlungen, die Rußland seitdem durchlaufen hat, sind ebenso mannigfaltig wie charakteristisch. Nach einem

wenige Tage währenden bürgerlichen Regime, das auf die Westmächte eingeschworen war, kam die Koalition der Bürgerlichen, Arbeiter und Bauern unter Kerenskis Leitung zur Herrschaft, die dem Frieden schon freundlicher gegenüberstand, aber nicht die Kraft fand, sich von den Fesseln der Entente zu befreien. Sie brachte sogar eine neue Offensive gegen Lemberg auf, die freilich bald verunglückte und mit dem deutsch-österreichischen Julivorstoß in Galizien und der deutschen Eroberung von Riga und den Ostseeinseln beantwortet wurde. An diesem selbst herausgeschworenen Unheil ging Kerenskis Regiment zugrunde. Die Führung in Rußland übernahmen die Bolschewitsch Lenin-Trozkischer Richtung, die vor allem den Frieden, sowie die Aufteilung des Bodens an die Bauern erstrebten. Sie haben mit unerschütterlicher Energie und Glück sich behauptet. Die Veröffentlichung der diplomatischen Aktenstücke und Geheimverträge überzeugte die Welt von dem Ernst ihrer Friedensabsichten und die Einleitung der Waffenstillstandsverhandlungen folgte ihr auf dem Fuße. Die Mittelmächte haben nicht gezögert, die gebotene Friedenshand zu ergreifen. Ein Jahr, nachdem sie selbst den Gegnern den Frieden angeboten hatten, kam es auf der gesamten Ostfront von Riga bis zum Kaukasus zur Einstellung der Feindseligkeiten und zu Verhandlungen über den Vorfrieden. Sie führten zu einem auf zehn Tage befristeten Friedens-Ultimatum an die übrigen Kriegsmächte, sich den Friedensverhandlungen anzuschließen, währenddessen die Spezialverhandlungen für einen russischen Frieden fortgesetzt wurden und Einigungsvorschläge ergaben, die nicht weit auseinandergingen, so daß eine Verständigung über die wesentlichen Friedensbedingungen zu erhoffen ist.

Nicht zu erhoffen bleibt jedoch die Zustimmung der Entente-Regierungen. Obwohl eine offizielle Ablehnung noch nicht vorliegt, verrät es deutlich genug die Haltung dieser Regierungen, daß ihnen jetzt an einer Verständigung nichts gelegen ist. Die französische Regierung will erst noch einmal siegen und, gestützt auf Englands Hilfe, auf Eschah-Lothringen nicht verzichten. Die britische Regierung hofft auf Americas Hilfe und die italienische Regierung auf alle drei Bundesgenossen. Amerika aber kann den Frieden noch nicht gebrauchen, denn es ist mit

politik zum Kompaß für die Wirtschaftspolitik und für die Übergangswirtschaft zu machen.

Die deutsche Lebensmittelversorgung hat unter der Leitung des Herrn v. Waldow die Kurve vollendet, die sie unter dem System Delbrück begonnen hatte und die das System Batockis nicht zu hindern vermochte. Wir sind jetzt glücklich dort angelangt, wovon uns das Kriegsernährungsamt bewahren sollte, bei der allgemeinen offenen und verdeckten Umgehung aller Regelungen und beim Zusammenbruch der amtlichen Kriegsernährungspolitik. An Stelle der Hochspannung des Mißtrauens, die das Kriegsernährungsamt ins Leben gerufen hatte, ist jetzt eine Höchstspannung des Mißtrauens getreten. Die Zwangsbewirtschaftung versagt auf allen Gebieten, während die illegale freie Versorgung triumphiert. Die Enthüllungen der Denkschrift des Neuföllner Magistrats haben bewiesen, daß selbst die Gemeindeverwaltungen wider ihren Willen im Neigen der Lebensmittelwucherer mittanzeln müssen, wenn sie ihre Bevölkerung überhaupt noch versorgen wollen. Das Kriegsernährungsamt gedenkt nun dem ungeschlichen Treiben durch exorbitante Strafen zu steuern. Abgesehen davon, daß eine konsequente Durchführung der Kriegsverordnungen von deren Anbeginn hätte eintreten müssen, können Strafen allein kein System stützen, sondern nur seinen Sturz beschleunigen. Die deutsche Kriegsernährungspolitik krankt nicht an zu wenig, sondern an zu vieler Bürokratie. Es fehlte, wie wir schon vor Jahresfrist ausführten, in Deutschland von jeher an einer ausreichenden Organisation in der Lebensmittelversorgung. Das gilt für den Konsum wie für die Erzeugung. So ging die Regelung der Verteilung auf die Gemeinden über, denen keinerlei Erfahrung auf diesem Gebiete zur Seite stand, während die noch schwache Konsumentenorganisation nahezu ausgeschaltet wurde. Die Regelung der Erzeugung versagte dagegen vollkommen, weil es den ländlichen Behörden teils an Einfluß, teils an gutem Willen mangelte, das Gesamtinteresse der deutschen Bevölkerung gegenüber den Erzeugern zur Geltung zu bringen. Papierner Verordnungen, von denen sich eine wahre Flut über Stadt und Land ergoß, tun es nicht allein, sondern es muß eine straffe Organisation hinzutreten, die das Einfließen des Einzelnen in die Gemeinwirtschaft organisiert und nötigenfalls erzwingt. Der restlose Zusammenschluß der Erzeuger allein kann die restlose Erfassung der im Reich erzeugten Lebensmittel sichern, wie der Zusammenschluß der Verbraucher die sichere gleichmäßige Verteilung derselben zu wahren vermag. Eine solche Organisation ist unaufschiebbar geworden. Auch der Frieden mit einem Teil unserer Feinde überhebt uns nicht der Notwendigkeit, für den Rest des Krieges mit den im Reich erzeugten Lebensmitteln durchhalten zu müssen, da vom Ausland nicht allzuviel hereinkommen wird, um uns erheblich günstiger zu stellen. Das gilt im gleichen Maße auch für die Lebensmittelversorgung während der Übergangswirtschaft. Dem deutschen Volke würde ein schlechter Dienst erwiesen durch die jetzt von vielen Seiten empfohlene Rückkehr zum freien Handel ohne Höchstpreise, Beschlagnahmen und Rationierungen. Dadurch würde nur die Ernährung der Wohlhabenden, die es sich etwas leisten lassen können und wollen, gesichert, während das Reich die Versorgung der Unbemittelten übernehmen und die Preisangebote der Reichen noch überbieten müßte, um die nötigen Mengen in die Hand zu bekommen. Nicht freie Anarchie, sondern Organisation mit ge-

schlicher Bindung führt uns zur Ordnung, von der das Schicksal des deutschen Volkes in diesem Kriege abhängt.

Die deutschen Gewerkschaften können auch im Jahre 1917 eine gute Vorwärtsentwicklung konstatieren. Vom dritten Quartal 1916 bis zum dritten Quartal 1917 ist ihre Mitgliederzahl von 947 564 auf 1 201 770 gestiegen. Das entspricht einer Zunahme von 254 206 oder 26,8 Proz. Am meisten haben dabei, der Kriegswirtschaft entsprechend, die weiblichen Mitglieder sich vermehrt. Ihre Zahl stieg von 185 496 auf 364 391. Das ergibt ein Mehr von 118 895 oder 64,1 Proz. Bei den männlichen Mitgliedern ist die Zunahme befreitlichermesse geringer; sie beträgt 135 311 = 17,7 Proz. Zusammengefaßt bedeutet die Zunahme von 135 311 Männern angesichts der fortdauernden Entblößung der Kriegswirtschaft von männlichen Arbeitskräften eine Wiedergesundung der Gewerkschaften. Die Kräftigung, die bereits im Jahre 1916 sich geltend machte, hat sich im Berichtsjahre fortgesetzt und sie verspricht bei gleicher Weiterentwicklung, daß die deutschen Gewerkschaften nach dem Kriege in ihrer alten Stärke in die Arena eintreten können, um für die Arbeiter und Angestellten ausreichende Lebensverhältnisse durchzusetzen.

Auch die sozialdemokratische Partei befindet sich nach Auscheidung der auf eine Spaltung der deutschen Arbeiterbewegung hindrängenden Richtung in erfreulicher Wiedergesundung, und der Würzburger Parteitag, dessen glänzender Verlauf allseitig anerkannt werden mußte, hat ihr den Boden legaler Beschlüsse unter die Kräfte gegeben. Der Austritt der Unabhängigen hat die Partei nur numerisch geschwächt; innerlich ist sie stärker und nach außen hin nicht einflußärmer geworden, wie die Schaffung einer festen Reichstagsmehrheit zeigt. Daß die Unabhängigen seitdem fast regelmäßig mit den Konservativen gemeinsam frontieren, ist für deren Ansehen keineswegs erhebend. Die innerpolitische Entwicklung Deutschlands wird sie zweifellos dazu drängen, dem Einigungsruuf des Würzburger Parteitags zu folgen, unter Verzicht auf dogmatische Verfestigungen, für die in der Periode verantwortungsvoller Volkspolitik kein Raum ist.

An der Jahreswende blicken wir mit Ergriffenheit und stiller Trauer auf die endlose Kette von Leiden zurück, unter welcher die Menschheit im Kriegsjahr 1917 seufzte und blutete. Vor uns liegt ein neues Jahr und wir hegen die Hoffnung, daß es das Friedensjahr werde, das dem Weltkrieg das langersehnte Ende bereite und uns alle der wertvollen Arbeit für den Wiederaufbau dessen, was der lange Krieg zertrümmert hat, zurückgibt.

Ein sozialpolitisches Arbeiterprogramm der deutschen Gewerkschaften.

Je näher wir dem Ende des Weltkrieges kommen, desto mehr bewegt die Frage der politischen und sozialpolitischen Neugestaltung in Deutschland das Denken und Trachten unsere Arbeiterschaft. Als eine Neuorientierung der inneren Politik hatte der frühere Staatssekretär Dr. Delbrück dieses Problem bezeichnet. Der Krieg ist über diesen Staatsmann wie über den ersten Kriegszanzer v. Bethmann Hollweg hinweggegangen, aber die Aufgabe der Neuorientierung ist geblieben als eine von der Reichsregierung selbst feierlich anerkannte Schuldverpflichtung, die ihrer Einlösung harret. Einige kleine

seinen Rüstungen noch nicht fertig, die es für ganz andere Zwecke nötig hat. Es rüstet weiter und läßt seine Alliierten noch fürder in froher Hoffnung zurück, die ihnen genügt, den Krieg ins Endlose zu verlängern.

Auch die Arbeiterschaft in den Entente-Ländern hat sich noch nicht zu starkem Friedenswillen aufgerafft. In Frankreich herrscht tiefe Verstimmlung gegen Clemenceau wegen der Verfolgung Caillaux, aber keine unzweideutige Friedensstimmung. In England haben die Trade-Unions eine Denkschrift beschlossen, die eine Aufklärung der Kriegsziele verlangt, und den Petersburger Arbeiter- und Soldatenrat von der tiefen Abneigung der britischen Gewerkschaften gegen einen Sonderfrieden verständigt. Diese Abneigung gilt aber nur einem russischen Sonderfrieden mit den Mittelmächten, denn gegen einen Sonderfrieden der Alliierten mit Oesterreich-Ungarn und der Türkei haben die englischen Vettern gar nichts einzuwenden. Als Friedenspolitik der britischen Arbeiterpartei wurde bezeichnet, so schnell wie möglich auf der Grundlage der Demokratie eine Schlichtung herbeizuführen, keine Gebietsausgleiche aus annexionistischen, imperialistischen oder strategischen Gründen zu dulden und keiner Handelspolitik nach dem Kriege mit wirtschaftlicher Unterdrückung oder kommerzieller Abschließung des deutschen Volkes zuzustimmen. Das ist ganz schön und ehrenwert, aber vorläufig unerfüllbar, die britischen Arbeiter noch Lloyd Georges Kriegspolitik. In Amerika hat sich Sam. Compers gegen einen Frieden ausgesprochen, ehe Deutschland nicht militärisch niedergezungen sei. Angesichts solcher Widersprüche ist die Hoffnung gering, daß der Friedensgedanke an der Arbeiterschaft der Entente Staaten eine zuverlässige Stütze finden werde.

Unbeirrt durch dieses Versagen der Internationalen hat sich die deutsche Arbeiterschaft in den Dienst der Friedenspropaganda gestellt. Sie hat die Genugtuung, die Reichstagsmehrheit und selbst die Regierungen für ihre Auffassung gewonnen zu haben. Vom Friedensaufruf der deutschen Sozialdemokratie bis zu den Friedensangeboten des Deutschen Kaisers und dem Friedenswillen des Deutschen Reichstages besteht ein kausaler Zusammenhang, der jetzt in den Friedensverhandlungen von Brest-Litovsk seine Anerkennung findet. Die deutsche Arbeiterschaft hat durch ihre Vertretungen auf den internationalen Konferenzen zu Stockholm und Bern die Friedenshand geboten und ihre Schuld ist es nicht, daß die internationale Sozialistenkonferenz zu Stockholm nicht zustande kam. Die deutsche Arbeiterschaft begnügt sich indes nicht mit diesem Erfolge; sie hat zur Propaganda der Friedensziele in Deutschland selbst einen Volksbund gegründet, um den friedenschädlichen Treiben der Annexionisten entgegenzuwirken und zugleich auch die Verwirklichung der inneren Neugestaltung Deutschlands sicherzustellen.

Diese innere Neugestaltung ist eine unserer ersten Sorgen. Wir zweifeln keineswegs an dem guten Willen der verbündeten Regierungen, ihr Versprechen einzulösen. Es sind auch schon einige kleine Abschlagszahlungen erfolgt. Aber starke Kräfte sind am Werke, die „Neuorientierung“ zu verhindern. Die preussische Wahlrechtsvorlage ist ein Prüfstein dafür, ob die Regierung die Kraft findet, ihrem Reformwillen Geltung zu verschaffen. Die Reaktion in Preußen lehnt sich gegen die Demokratisierung des Wahlrechts auf; sie will das alte Preußen erhalten, unbekümmert um

den Krieg, der für Volk und Reich neue politische Ausmaße geschaffen hat. Der Kampf zwischen Herrrentum und Demokratie in Preußen wird mit aller Schärfe ausgetragen werden und nicht eher ruhen, als bis das gleiche, allgemeine, unmittelbare und geheime Wahlrecht auch hier anerkannt ist. Die Verschleppungskünste der preussischen Junker werden an diesem Ergebnis nichts ändern können, denn die Wiederkehr der Feldgrauen wird ein Zurückgreifen auf die Methoden von vor 1914 erst recht unmöglich machen.

In der Reichspolitik hat das vergangene Jahr eine allen Freunden der Demokratie hochwillkommene Klärung gebracht. Es ist gelungen, eine feste Mehrheit im Deutschen Reichstag zu schaffen, die sich auch der Reichsregierung gegenüber durchzusetzen verstand. Zwar ist es zu der vielgenannten Parlamentarisierung der Reichsregierung noch nicht gekommen und ganz besonders Herr v. Hertling, der neue Reichskanzler, gilt als Gegner einer solchen. Aber auch er hat, den neuen politischen Verhältnissen sich fügend, vor der Übernahme seines Amtes erst mit den Parteivertretungen konferiert und sich vergewissert, daß er nicht nur das Vertrauen der Krone, sondern auch der Reichstagsmehrheit besitze. Ja, er hat sogar, ehe er Reichskanzler wurde, bestimmte Zusicherungen über seine Politik und über die von ihm durchzuführenden Reformen gegeben und damit Verpflichtungen übernommen, die zugleich die Regierung binden. Dazu gehört neben der preussischen Wahlrechtsreform das Arbeitskammergesetz und die Aufhebung des § 153 der Gewerbeordnung. Mit diesen Reformen wird ein historisches Unrecht an der deutschen Arbeiterklasse gutgemacht. Aber sie beseitigen doch nur einen kleinen Teil der Zurücksetzung der Arbeiterschaft in Staat und Gesellschaft. Die gleichberechtigte Einfügung der Arbeiter begreift unendlich mehr in sich; es gibt fast kein Gebiet der Gesetzgebung und Verwaltung, das von der Neuorientierung unberührt bleiben könnte. Die deutschen Gewerkschaften haben ihre Forderungen zu einem sozialpolitischen Arbeiterprogramm vereinigt und den gesetzgebenden Körperschaften in Reich und Staat unterbreitet. Sie erwarten, daß die Regierung für ihre während des Krieges gegebenen Zusagen einsteht und werden ihre ganzen Kräfte der Durchführung der wirtschafts- und sozialpolitischen Neugestaltung Deutschlands widmen.

Auch an den Vorbereitungen für die Ubergangswirtschaft nehmen die Gewerkschaften ernsten Anteil. Haben sie zuerst im Verein mit den übrigen Gewerkschaftsgruppen im März 1915 in ihrer Arbeitsnachweiseingabe auf die großen Verpflichtungen für die Wiedereinführung der Friedenswirtschaft hingewiesen, so waren sie auch bestrebt, durch ein der längeren Kriegsdauer entsprechendes, gründlich durchgearbeitetes Programm der Ubergangswirtschaft an der Lösung des gesamten Aufgabenkomplexes mitzuwirken. Auch zur Monopolfrage haben die Gewerkschaften ihre Forderungen im Interesse der Arbeiter und Angestellten formuliert und in einer Eingabe den Regierungen und dem Reichstag unterbreitet. Die Schaffung eines Reichswirtschaftsamts sichert die Zusammenfassung aller Aufgaben der Ubergangswirtschaft mit denen der gesamten Wirtschafts- und Sozialpolitik, und es kommt im wesentlichen auf die Leitung dieses Amtes an, ob die Einheitlichkeit von sozialpolitischen oder antisozialpolitischen Auffassungen getragen wird. Wir hoffen, daß der Deutsche Reichstag dahin drängen wird, die Sozial-

Abzugszahlungen sind ja bereits im Verlaufe der Kriegszeit erfolgt, so die Vereinsgebühren und die Novelle zur Reichsversicherungsordnung, die das Bezugsalter für Altersrente herabsetzt. Einige andere sind in Aussicht gestellt, wie die Aufhebung des § 153 der Gewerbeordnung, das Arbeitskammergesetz und die Reform des preussischen Wahlrechts. Aber über den großen Komplex sozialpolitischer Fragen, die durch die Neugestaltung der inneren Politik aufgeworfen werden, ist noch keine Verständigung erfolgt. Um so mehr ist es die Aufgabe der Gewerkschaften, die Wünsche der Arbeiterschaft nach sozialpolitischen Reformen festzustellen, sie programmatisch zusammenzufassen und der Reichsregierung zur Kenntnis zu bringen, wie auch die öffentliche Meinung für dieselbe zu gewinnen.

Die Generalkommission der Gewerkschaften hat sich dieser Aufgabe gewidmet und die Forderungen der deutschen Gewerkschaften in einer Denkschrift zusammengestellt, die sie nach Zustimmung der Konferenz der Verbandsvorstände den gesetzgebenden Körperschaften des Reiches und der Bundesstaaten überreicht.

Die Denkschrift, betitelt: „Sozialpolitische Arbeiterforderungen der deutschen Gewerkschaften“ (Ein sozialpolitisches Arbeiterprogramm), umfaßt 18 Gruppen von Forderungen, die sich auf die sozialpolitische Organisation und Statistik, die Arbeitervertretung, das Organisationsrecht, das Tarifvertragsrecht, die Schlichtungsgerichte und Einigungsämter, das Arbeitsrecht, den Arbeiterschutz und die Inspektion, die Arbeiter- und Angestelltenversicherung, die Rechtsprechung, die Arbeitsvermittlung, das Genossenschaftswesen, die Staats- und Monopolbetriebe, die Wirtschaftspolitik, die internationale Sozialpolitik, die Volksernährung, die Wohnungsfürsorge, die Volkshygiene und die Volkserziehung erstrecken.

Die Denkschrift wird eingeleitet mit einem Hinweis auf die wiederholten Verheißungen der Reichsregierung, die eine sozialpolitische Neugestaltung in Aussicht gestellt haben. Es wird dabei Bezug genommen auf die Zeugnisse vieler hervorragenden Männer der Wissenschaft und Sozialpolitik, die während des Krieges in der Öffentlichkeit ein neues Deutschland, in dem auch der Arbeiterklasse die volle Gleichberechtigung und die Erfüllung ihrer berechtigten Wünsche zuerkannt werden, eingetreten sind. Die Einzelforderungen werden danach eingehend begründet, wonach in einem kurzen Schlußwort die Stellung der Arbeiterschaft zum Staatswesen, wie es aus dem Kriege hervorgeht, berührt wird.

Der große Umfang, den dieses Arbeiterprogramm erreicht hat, darf nicht dazu verleiten, die darin enthaltenen Forderungen in Gegenwartsforderungen und Zukunftswünsche einzuteilen und den größten Teil derselben auf die lange Bank zu schieben. Obgleich es für den Kenner der praktischen Gesetzgebungsarbeit selbstverständlich ist, daß nicht alles auf einmal in Angriff genommen werden kann und auch nicht alles auf den ersten Wurf erreicht wird, so mahnt doch die große Zeit, die unser nach diesem Kriege hart, dazu, ganze Arbeit zu machen, besonders, was die gleichberechtigte Einfügung der Arbeiterklasse in das Staatswesen anlangt, und nicht wertlose Flickschneiderei zu treiben. Denn darüber täusche man sich nicht hinweg, daß die Wiedergewinnung des deutschen Wirtschaftslebens nach dem Kriege abhängig ist von der Mitarbeit der deutschen Arbeiterschaft, und diese von der Erfüllung ihrer berechtigten Wünsche im Vater-

lande. Die Arbeiter verlangen und erwarten keine Belohnung für ihre vaterländische Haltung während des Krieges; sie haben ihr Vaterland um seinetwillen verteidigt. Was sie fordern und mit Recht fordern dürfen, das ist die volle staatsbürgerliche Gleichberechtigung, die Sicherung der Rechte der Arbeiter gegen wirtschaftliche und politische Unterdrückung, den Schutz der Schwachen vor gemeinschädlicher Ausbeutung und die Gewährleistung der Teilnahme an den Errungenschaften moderner Kultur, im besonderen auch durch Förderung des Aufstiegs der Begabten. Die innere Neugestaltung soll der Ausdruck sein der Anerkennung der Bedeutung der Arbeiterklasse im Staatswesen und ihrer gleichberechtigten Einfügung in die Staatsgemeinschaft.

Mit der Einreichung dieses sozialen Arbeiterprogramms an die gesetzgebenden Körperschaften ist natürlich die sozialpolitische Wirksamkeit der Gewerkschaften nicht erschöpft. Vielmehr sollen die darin aufgestellten Forderungen zum Gegenstand einer großzügigen Propaganda gemacht werden, die zugleich der Werbetätigkeit für die Gewerkschaften dienen soll. Die Vorstandskonferenz hat deshalb beschlossen, das Arbeiterprogramm zugleich als Agitationschrift herauszugeben und in Massen verbreiten zu lassen. Es ist zu hoffen, daß die Schrift allerorts in die Hände der Arbeiter- und Angestelltenchaft gelangt und daß deren Stellungnahme sich in zahlreichen Rundgebungen für die darin enthaltenen Forderungen ausläßt.

Das Arbeiterprogramm selbst bringen wir im Anschluß an diese Darlegungen zum Ausdruck. Im übrigen begnügen wir uns mit der Wiedergabe der nachstehenden Schlußbemerkungen der Denkschrift:

„Die Forderungen der deutschen Gewerkschaften erstrecken sich auf das Gebiet der Sozialpolitik im engeren Sinne der sozialen Arbeiterpolitik, wie im weiteren Sinne der allgemeinen Sozial- und Wirtschaftspolitik. Damit ist das Interesse der Arbeiterklasse an der Neugestaltung unserer Gesetzgebung natürlich bei weitem nicht erschöpft. Große und wichtige Fragen liegen an den Grenzen dieser Gebiete, von deren Lösung das wirtschaftliche und soziale Wohlergehen der Arbeiterschaft abhängt. Wir nennen hier vor allem die Steuerfragen in ihrem Zusammenhang mit den weitreichenden Verstaatlichungsaktionen, die sowohl die Arbeiter und Angestellten als Staatsbürger wie auch als Wirtschaftsglieder stark berühren, die Fragen der künftigen Bemessung der Wehrpflicht und der militärischen Jugendberziehung, die Fragen der Rechtsprechung im allgemeinen Sinne und nicht zuletzt die Fragen des Wahlrechts zu den Vertretungen in Reich, Staat und Gemeinde. Wir glauben indes diese Fragen hier ausscheiden zu sollen, da sie überwiegend politischer Natur sind und die Stellungnahme zu diesen Aufgaben unbedenklich den politischen Parteien überlassen werden kann. Dabei darf allerdings nicht verhehlt werden, daß alle diese Fragen auch zugleich weitreichende Rückwirkungen auf das wirtschaftliche und soziale Leben der Arbeiter und Angestellten ausüben und daher auch von den Gewerkschaften gelegentlich in den Kreis ihrer Betrachtungen gezogen werden müssen. Das gilt ganz besonders von den Wahlrechtsfragen, denn das Wahlrecht ist die Voraussetzung für die Mitarbeit der Arbeiterschaft im Staatswesen und der Schlüssel zu den gesetzgebenden Körperschaften, von denen wir die Erfüllung unserer sozialpolitischen und wirtschaftspolitischen Forde-

rungen erwarten müssen. Diese Mitarbeit kann sich nur dann fruchtbringend gestalten, wenn die Türen der Gesetzgebung recht weit für die Arbeiter geöffnet werden. Zwei Generationen der Arbeiterklasse sind in schweren Kämpfen um ihre Gleichberechtigung in Staat und Gesellschaft dahingegangen. Verfolgt und versemnt bis kurz vor Ausbruch dieses Krieges, hatte sie eine breite Klust des Hasses und des leidenschaftlichsten Kampfes von den herrschenden Klassen getrennt. Was sie aufrecht erhielt in ihrem Loos, das war die tiefe Liebe zu Volk und Heimat und der große Glaube an die edlen Kräfte der Menschheit. Der unserem Lande aufgedrungene Krieg hat die trennende Klust zwischen den deutschen Volksgenossen überbrückt und in der gemeinsamen Not erwuchs ein Stück Gemeinschaftsarbeit, das zu den besten Errungenschaften dieses Krieges gehört. Diese Gemeinschaftsarbeit nach dem Kriege fortzusetzen, ist der Wunsch der besten Führer unseres Volkes. Seine Erfüllung setzt voraus, daß die gemeinsame Not uns noch ein Weiteres hinterlassen hat, eine Kameradschaft, die hoch und niedrig in gleichem Maße erfüllt, die keine Unterschiede des Standes und des Besitzes kennt und keine Verletzung der Gleichberechtigung duldet. Verneht sich diese Kameradschaft im neuen Deutschland, beweist sie sich durch die Tat auch gegenüber den bisher Entrechteten und Enterbten, dann wird die Schicht des Mißtrauens schmelzen und ein Zusammenwirken aller Volksgenossen möglich sein. Wenn der Krieg vorüber ist, wird es natürlich ebenso Parteien und Klassenkämpfe geben wie früher. Denn, wie auch Herr v. Bethmann Hollweg am 2. Dezember 1914 erklärte: „Ohne Parteien und ohne politischen Kampf kein politisches Leben, auch für das freieste und einigste Volk.“ Und wir fügen hinzu: Ohne Interessensverbände der Unternehmer und Arbeiter und ohne Lohnkämpfe gäbe es keine Tarifverträge, keine gemeinsame Ordnung der Arbeit. Aber von der Gewähr voller Gleichberechtigung hängt es ab, ob diese Kämpfe ausgefochten werden wie in den hinter uns liegenden Zeiten, oder ob sie ausgetragen werden wie zwischen Staatsbürgern, die sich als gleiche Teile des gleichen Volkes fühlen.

In die Hand des Staates ist es gegeben, diese Gemeinschaftsarbeit dauernd zu besetzen. In seiner Hand ruhen die Lose der Zukunft, wie der Vergangenheit, das neue Deutschland, das die besten Denker und Führer der Nation aus diesem Kriege ersehnen, und das alte Reich, dessen Spuren der Krieg noch nicht getilgt hat. Mögen den Regierungen in dieser Zeitenwende die rechten Berater zur Seite stehen, die die Vergangenheit mit unbeugsamer Entschlußfreudigkeit liquidieren und das Steuer auf die Zukunft, auf das neue Deutschland einstellen. Die deutschen Gewerkschaften unterbreiten ihre Forderungen für die Neuorientierung der Sozial- und Wirtschaftspolitik hiermit der gesamten Öffentlichkeit. Sie haben im Kriege mit Tat und Tat für die Erhaltung des Reiches ihre ganze Kraft eingesetzt. Sie wollen auch nicht zurückstehen, wenn die friedliche Neuschöpfung des Reiches zur Entscheidung gestellt wird.

Wir schließen mit dem Worte des Prof. G. Anschütz: „Alle Würde, alles Ansehen und damit letzten Endes doch auch alle Macht des Staates ruht auf dem Vertrauen, welches ihm sein Volk entgegenbringt. Dieses Vertrauen, welches ein Staat wie der unserige in besonderem und um so

höherem Maße bedarf, als er seinerseits durch Auf-erlegung schwerster Pflichten und Lasten Vertrauen fordert, — dieses Vertrauen kann gegenüber einem politisch mündigen Volk nicht allein durch gute Leistungen des Staates, durch eine fürsorgliche Gesetzgebung und Verwaltung, kurz nicht bloß dadurch erworben werden, daß alles mögliche für das Volk geschieht, sondern schließlich nur dadurch, was für das Volk getan wird, in weitem Maße auch durch das Volk geschieht. Wohlfahrts- und Versorgungsanstalten sind gut, allgemeine Teilnahme des Volkes am Staat, politische Gleichberechtigung, Einheit von Volk und Staat, kurz Demokratie in diesem Sinne sind besser. Je mehr der Staat seine Wurzeln einsetzt in die Breiten und Tiefen der Nation, je mehr wird er eins werden mit ihr — und um so stärker wird er sein *).“

Das sozialpolitische Arbeiterprogramm der deutschen Gewerkschaften umfaßt folgende Forderungen:

1. Sozialpolitische Organisation.

Ein Reichsarbeitsministerium, dem alle Arbeiterangelegenheiten, Arbeiterstatistik, Arbeitergesetzgebung, Arbeiter- und Angestelltenversicherung, Arbeitsvermittlung, Arbeitervertretung, Arbeiter- und Unternehmerorganisation, Tarifverträge, Einigungswejen, Rechtsprechung, sowie ferner die öffentlichen Arbeiten und Staatsbetriebe unterstellt sind; — mit einem Reichsarbeitsamt, bestehend aus einem Präsidium, das zu gleichen Teilen aus Vertretern des Reiches bzw. der Bundesstaaten, der Unternehmer und Arbeiter bzw. Angestellten zusammengesetzt wird, und einem aus Sachverständigen und Vertretern der Unternehmer und Arbeiter bzw. Angestellten berufenen Beirat; ferner Landesarbeitsämter für den Bezirk eines Bundesstaates oder einer Provinz, und lokale Arbeitsämter für den Bezirk eines Stadt- bzw. Landkreises. Heranziehung befähigter Arbeiter zum Dienst der sozialpolitischen Verwaltung.

2. Arbeitervertretung.

Die gesetzliche Errichtung von Arbeitskammern für den Bezirk eines Bundesstaats oder einer Provinz, bestehend aus der gleichen Anzahl von Vertretern der Arbeitgeber wie der Angestellten und Arbeiter, die in unmittelbarer, geheimer Wahl aller großjährigen Arbeitgeber einer- und Angestellten und Arbeiter andererseits gewählt werden, mit den Aufgaben der Wahrnehmung gemeinsamer wirtschaftlicher Interessen der Arbeitgeber, Arbeiter und Angestellten, wie auch der Vertretung der besonderen Interessen der Arbeitgeber, wie der Angestellten und Arbeiter durch Antragstellung, Begutachtung, Beschwerdeführung, Unterjüngung von Arbeiterverhältnissen innerhalb ihres Bezirkes, statistische Erhebungen, Erstattung von Jahresberichten und Berichten über wirtschaftliche und Arbeiterfragen. Förderung der Organisation und des Abschlusses von Tarifverträgen und Arbeitsgemeinschaften zwischen Unternehmer- und Arbeiterorganisationen, und mit dem Rechte jeder dieser beiden Vertretungen, zur Wahrnehmung der besonderen Interessen ihres Standes für sich allein zusammenzutreten, in allen zu den Aufgaben der Kammer gehörenden Fragen ihren eigenen Standpunkt darzutun, Entscheidungen zu fassen und Berichte zu erstatten. Ferner Errichtung von Arbeitsräten für den Bezirk eines Stadt- bzw. Landkreises, die in Zusammensetzung und Auf-

*) Vergl. Thimme-Regien, „Die Arbeiterschaft im neuen Deutschland“, S. 57.

gaben für ihren Bezirk denen der Arbeitskammern entsprechen; unbeschränkte Zulassung von Gewerkschaftsangehörigen als gewählte Arbeitervertreter. Obligatorische Einführung von Arbeiterausschüssen für alle Betriebe mit regelmäßig 20 beschäftigten Personen, hervorgehend aus unmittelbarer und geheimer Wahl der großjährigen Arbeiter bzw. Angestellten ihres Betriebes, mit den Aufgaben der Wahrnehmung und Vertretung der Interessen der im Betriebe tätigen Arbeiter und Angestellten, sowie der Verhandlung über Anträge, Wünsche und Beschwerden betreffend die Arbeits- und Arbeiterverhältnisse der Arbeiter bzw. Angestellten mit dem Unternehmer.

3. Organisationsrecht.

Aufhebung aller das Recht der Vereinigung, der Arbeitsniederlegung, Sperrung von Betrieben und des Boykotts zum Zwecke der Herbeiführung besserer oder zur Verteidigung bestehender Lohn- und Arbeitsbedingungen beschränkenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Koalitionsverbote gegen Eisenbahn- und sonstige Staatsarbeiter und -angestellten, Seeleute, Landwirtschaftsarbeiter, Haushaltspersonal und gegen Arbeiter ausländischer Herkunft; gesetzliche Sicherung des Vereinigungs- und Streikrechts gegen behördliche und private Verbote und Beschränkungen. Ablehnung aller Streikklauseln in Verträgen bei Vergabe öffentlicher Arbeiten und Lieferungen, und Verpflichtung der Unternehmer solcher Aufträge, das Koalitionsrecht ihrer Arbeiter und Angestellten anzuerkennen.

4. Tarifvertragsrecht.

Rechtliche Anerkennung der zwischen unabhängigen Organisationen der Arbeiter bzw. Angestellten und der Unternehmer vereinbarten Tarifverträge, sofern solche bei einem zuständigen Einigungsamt unterschrieben hinterlegt sind; Sicherstellung solcher Tarifverträge gegen private Abdingung; Erklärung der Tarifvereinbarungen als öffentliches Recht; Aufhebung aller nicht unmittelbar aus dem Tarifvertrag hervorgehenden Haftungsbestimmungen zum Nachteil der vertragschließenden Organisationen.

5. Schiedsgerichte, Einigungsämter.

Errichtung eines Reichseinigungsamtes, paritätisch zusammengesetzt aus Vertretern der Unternehmer und Arbeiter bzw. Angestellten unter unparteiischer Leitung, mit dem Rechte der Verhandlung auf Anruf einer der streitenden Parteien und der Fällung eines Schiedspruches in jedem über den Bereich eines Bundesstaates oder einer Provinz hinausgehenden Arbeitsstamme; ferner Errichtung von Landeseinigungsämtern für den Bezirk eines Bundesstaates oder einer Provinz und von Schlichtungsstellen für den Bezirk eines Stadt- oder Landkreises, gleichfalls paritätisch zusammengesetzt und unparteiisch geleitet, mit den gleichen Aufgaben und Rechten für ihren Bezirk, sofern nicht bereits ein Einigungsamt für letzteren besteht.

6. Arbeitsrecht.

Zusammenfassung und zeitgemäßer Ausbau aller die rechtliche Ordnung der Arbeits- und Arbeiterverhältnisse betreffenden gesetzlichen Bestimmungen — Arbeits- und Dienstvertrag, Lehrlingswesen, Lohnzahlung, Pensionskassen, Tarifvertrag, Einigungswesen, Arbeiterschutz, Arbeitsvermittlung, Arbeitervertretung, Angestelltenrecht — für alle Arbeiter und Angestellten — zu einem einheitlichen Arbeitsrecht, auf der Grundlage der Anerkennung

und Einfügung der wirtschaftlichen Organisationen der Arbeiter bzw. Angestellten und der Unternehmer als mitwirkende Kräfte der Rechtsentwicklung; ferner Aufhebung aller noch bestehenden rechtlichen Ausnahmestellungen und reichsrechtliche Regelung der zurzeit noch landesgesetzlich geregelten Rechtsverhältnisse der im Bergbau, Baugewerbe, Land- und Forstwirtschaft, in der Schifffahrt und im Haushalt beschäftigten Personen.

7. Arbeiterschutz.

Reichseinheitliche Regelung des Schutzes aller Arbeiter und Angestellten; gesetzliches Verbot jeder Erwerbsarbeit von Kindern bis zum 15. Lebensjahre und jeder gesundheitschädlichen Beschäftigung von Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahre sowie von Frauen; Verbot jeder Nacht- und Sonntagsarbeit für Kinder und Jugendliche; Einschränkung der Nacht- und Sonntagsarbeit auf ununterbrochene Betriebe und unabsehbare Bedürfnisse der allgemeinen Volkswohlfahrt; Gewährung eines wöchentlichen Ruhetages in Fällen, wo die Sonntagsruhe im öffentlichen Interesse nicht durchführbar erscheint. Freilassung des Sonnabendnachmittages für Frauen. Einführung eines gesetzlichen Maximalarbeitstages von 8 Stunden für Jugendliche und Frauen, sowie von 9 Stunden für alle erwachsenen Arbeiter und Angestellten mit stufenweisem Übergang zur Achtstundensarbeit. Ausreichender Schutz gegen Unfall- und Erkrankungsgefahr, reichsamtliche Organisation einer allgemeinen Arbeitsaufsicht unter Mitwirkung von Arbeiterassistenten und -assistentinnen, die von der Arbeiterschaft selbst gewählt werden. Schaffung von Lohnämtern für die Heimarbeit; Einführung des Fortbildungsschulzwanges für alle jungen Leute vom 15. bis zum 18. Lebensjahre, unter Einrechnung der Unterrichtsdauer in die Arbeitszeit.

8. Arbeiter- und Angestelltenversicherung.

Einheitliche Regelung der gesamten Arbeiter- und Angestelltenversicherung, Erziehung auf den gleichen Versicherungskreis; Ausdehnung der Unfallversicherung auf alle Unfälle sowie auf Berufskrankheiten; Erleichterung des Bezugs der Invalidenrente; Dreiteilung der Beiträge auf Unternehmer, Arbeitnehmer und Reich; paritätische Selbstverwaltung der Versicherungseinrichtungen durch gewählte Vertreter der Unternehmer und Versichereten; Einführung der Mutterschaftsversicherung; Einführung einer Reichsarbeitslosenversicherung durch Gewährung von Zuschüssen an Berufsvereine der Arbeiter und Angestellten, die ihren Mitgliedern Arbeitslosenunterstützung nach Mindestleistungen gewähren, aus Reichsmitteln.

9. Rechtsprechung.

Ausdehnung der Laien-Rechtsprechung unter paritätischer Mitwirkung von gewählten Vertretern der Unternehmer und Arbeiter bzw. Angestellten auf alle Streitigkeiten aus Arbeits- und Dienstverträgen jeder Art, durch Schaffung von Arbeitsgerichten mit Abteilungen für die einzelnen Erwerbs- und Berufsgruppen; Wahl der Richter aus unmittelbarer und geheimer Wahl aller großjährigen Arbeitgeber und Arbeiter bzw. Angestellten des Berufs und Bezirks; Aufhebung der Innungsschiedsgerichte als Sondergerichte; Anerkennung der Tarifschiedsgerichte für Entscheidungen innerhalb ihres Geltungsbereichs, sofern sie paritätisch zusammengesetzt werden. Beteiligung der Arbeiter an der Strafgerichtsbarkeit durch Heranziehung zum Schöffen- und Geschworenengericht.

10. Arbeitsvermittlung.

Reichsgesetzliche Regelung der Arbeitsvermittlung nach dem Grundsatz der Unentgeltlichkeit; Verbot jeder privatgewerblichen Stellenvermittlung; Errichtung öffentlicher Arbeitsnachweise für jeden Stadt- und Landkreis; Zusammenfassung aller öffentlichen, gemeinnützigen und korporativen Arbeits- und Angestelltenachweise zu Arbeitsnachweisverbänden; Schaffung von Arbeitsnachweisämtern für jeden Stadt- und Landkreis, sowie von Landesarbeitsnachweisämtern für jeden Bundesstaat oder jede Provinz und einer Arbeitsnachweiszentrale des Reiches, mit den Aufgaben der Arbeitsmarktstatistik und des Ausgleichs von Angebot und Nachfrage zwischen den Arbeitsnachweisen und in paritätischer Zusammenfassung aus Vertretern der Unternehmer und Arbeiter bzw. Angestellten, hervorgehend aus geheimen Wahlen in gesonderten Wahlgängen.

11. Genossenschaftswesen.

Aufhebung aller gesetzlichen und behördlichen Erschwerungen von Seiten des Reiches, der Bundesstaaten oder Gemeinden gegenüber Genossenschaften, insbesondere Beseitigung jeder steuerlichen Sonderbehandlung und jeder Einschränkung der Teilnahme an gemeinnützigen Unternehmungen. Schaffung einer Reichsstatistik des gesamten Genossenschaftswesens.

12. Staats- und Monopolbetriebe.

Unterstellung der Reichs-, Staats- und Monopolbetriebe unter die Aufsicht des Reichswirtschaftsamts, dem ein aus Vertretern der Angestellten und Arbeiter dieser Betriebe gebildeter Beirat anzugliedern ist mit dem Recht der Nachprüfung und Berichterstattung über die Grundsätze der Quotifizierung der Produktion, der Festsetzung der Verrechnungs- und Verkaufspreise, der Festsetzung der Lohn- und Arbeitsbedingungen der Arbeiter und Angestellten in Staats- und Monopolbetrieben und der Verteilung der erzielten Gewinne, sowie der Einwirkung auf die technische Einrichtung der Betriebe gemäß den Anforderungen eines weitgehenden Schutzes gegen Unfall- und Erkrankungsgefahren. Mitbeteiligung der Arbeiter und Angestellten jedes Reichs-, Staats- und Monopolbetriebes an der Verwaltung des Betriebes durch gewählte Vertreter mit allen Rechten der leitenden Verwaltungsmitglieder. Beseitigung jeder rechtlichen Ausnahmestellung der Arbeiter und Angestellten der Staats- und Gemeindebetriebe; tarifliche Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Arbeiter und Angestellten dieser Betriebe mit den unabhängigen wirtschaftlichen Berufsvereinen der Arbeiter und Angestellten.

13. Wirtschaftspolitik.

Abbau der Zölle auf Industrie- und Agrarprodukte, Beseitigung der indirekten Steuern, Einfuhrerschwerungen und Ausfuhrprämien. Aufhebung der Zwischenzölle zwischen dem Reiche und seinen befreundeten Nachbarstaaten. Abschluß möglichst günstiger und langfristiger Handelsverträge mit fremden Ländern; Sicherung des Rohstoffbedarfs; Erledigung internationaler Wirtschaftsstreitigkeiten durch Verhandlung und Schiedsgerichte. Ausbau und einheitliche Verwaltung des Eisenbahn-, Kanal-, Binnen- und Seeschiffahrtswesens, des Post-, Telegraphen- und Telefonverkehrs. Förderung der heimischen Volkswirtschaft durch Fach- und Hochschulen, Versuchsanstalten, Lehrwerkstätten und Ausstellungen. Unterstellung aller Syndikate, die die Erzeugung, den Handel und Transport zu regeln bezwecken, unter Reichskontrolle. Beteiligung der Arbeiter und Angestellten neben den Unternehmern

an der Wirtschaftspolitik durch gewählte Vertreter der unabhängigen Berufsverbände.

14. Internationale Sozialpolitik.

Sicherung eines möglichst großen Anteils der durch die deutsche Arbeitsgesetzgebung erworbenen Rechte für die im Ausland beschäftigten Deutschen sowie Gleichstellung der im Deutschland arbeitenden Ausländer mit den Einheimischen, durch internationale Verträge zur ausgleichenden Regelung der Arbeitsgesetzgebung in allen Ländern, die sich insbesondere erstrecken auf die Sicherung der Freizügigkeit; Ausbau und Austausch der Arbeitsmarktstatistik; Sicherung des Koalitions-, Vereins- und Versammlungsrechts, Einführung der Versicherung gegen Krankheit, Berufsunfälle, Invalidität, Alter und Arbeitslosigkeit sowie der Mutterschaftsversicherung. Sicherung erworbener Rentenansprüche ausländischer Arbeiter auch nach deren Rückkehr in die Heimat; Verallgemeinerung des Verbots jeder Erwerbsarbeit von Kindern unter 15 Jahren und des Verbots der Nachtarbeit und der Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen in gesundheitsgefährlichen Betrieben und in Bergwerken unter Tag. Beschränkung der Arbeitsdauer der Jugendlichen und Frauen auf 8 Stunden und der erwachsenen Arbeiter auf 10 Stunden mit einem stufenweisen Uebergang zur Achttundenschicht; Allgemeine Einführung des Wöchnerinnenschutzes durch Beschäftigungsverbot während 10 Wochen, Verallgemeinerung der gesetzlichen Sonntagsruhe. Gemeinsame Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren unter Aufstellung von Listen gesundheitsgefährlicher Berufsarten und gewerblicher Gifte; Verallgemeinerung und Ausbau der Gewerbeaufsicht, Beteiligung der Arbeiterorganisationen an der Durchführung des Arbeiterschutzes. Aufnahme von Bestimmungen zur Verwirklichung der vorstehenden Forderungen in die Friedensverträge; Anerkennung des Internationalen Arbeitsamts in Basel als offizielles internationales Arbeitsamt der beteiligten Staaten und Zulassung einer Vertretung des Internationalen Gewerkschaftsbundes zur Ueberwachung der Durchführung der internationalen sozialpolitischen Vereinbarungen.

15. Volksernährung.

Herabsetzung und allmähliche Aufhebung der Lebensmittelzölle, Beseitigung aller indirekten Steuern und Verbrauchsabgaben, Einfuhrerschwerungen und Ausfuhrprämien auf Lebensmittel; Förderung der heimischen Lebensmittelerzeugung durch Verstaatlichung des ländlichen Realcredits, Erleichterungen und Vergünstigungen im Transportverkehr, Hebung des landwirtschaftlichen Schul- und Bildungswesens, der Versuchsanstalten, Musterwirtschaften, Preisbewerbungen und Ausstellungen; Errichtung eines Reichslebensmittelamts mit Vertretern des Bundesrats, des Reichstags und einem Beirat aus Sachverständigen und Vertretern der Wirtschaftsverbände, mit den Aufgaben der Förderung der genossenschaftlichen Organisation der Lebensmittelerzeuger und der Verbraucher, der Anbahnung eines direkten Ausgleichs zwischen Stadt und Land, der Sicherung einer ausreichenden Einfuhr, der Schaffung von Lebensmittellagern für Leuerungsjahre, sowie der Bekämpfung von Fälschung und Wucher auf dem Gebiete der Nahrungsmittelversorgung. Erweiterung der gemeinwirtschaftlichen Lebensmittelversorgung durch die Gemeinden.

16. Wohnungsfürsorge.

Erlaß eines Reichswohnungsgesetzes zwecks Regelung der Geländeerschließung und Bauordnun-

militärischen und politischen Verhältnisse der gegen- teiligen Marktlage Rechnung zu tragen. Bei der schnellen Besserung äußerten sich dann wohl auch spekulative Momente, nur in einer anderen, und diesmal genehmeren Richtung.

Als im Sommer 1915 mit der Möglichkeit eines Zerfalls des Rheinisch-Westfälischen Kohlsyndikats zu rechnen war, weil verschiedene Bechen für die Vertragserneuerung Forderungen stellten, die die Mehrheit der Syndikatsmitglieder nicht bewilligen wollte, erging die Bundesratsverordnung über die Zulässigkeit von Zwangssyndikaten im Bergbau. Von der Ermächtigung ist damals kein Gebrauch gemacht worden, weil innerhalb der durch die Landesbehörde bestimmten Frist eine freiwillige Vereinigung der Steinkohlengruben im Westen mit einer Förderung von mehr als 97 Proz. der Gesamtförderung durch Erneuerung des Syndikatsvertrages zustande kam. Auf Grund jener Verordnung ist jetzt den Besitzern von Braunkohlenbergwerken, die in den Oberbergamtsbezirken Halle a. S. und Breslau östlich der Elbe gelegen sind, für die Bildung einer Vereinigung zur Regelung der Förderung sowie des Absatzes der von den Gesellschaftern erzeugten Rohbraunkohlen, Kokspreßsteine und Briquets eine Frist bis zum 28. Februar 1918 gesetzt worden. Es handelt sich im wesentlichen um die Braunkohlenreviere Niederlausitz, Oberlausitz und Frankfurt a. O. In erster Reihe soll durch die Androhung eines Zwangssyndikats die Auflösung des Niederlausitzer Briquettsyndikats verhindert werden. Von einigen Werken dieses Syndikats, nämlich der Eintracht-Braunkohlen-Alt.-Ges. und den Niederlausitzer Kohlenwerken, die von dem Konzern der Firma Ignaz Petschel in Aufsicht kontrolliert werden, sind verschiedene Prozesse gegen das Niederlausitzer Syndikat angestrengt worden. Der wichtigste dieser Prozesse strebt die Nichtigkeit der Niederlausitzer Briquettsyndikatsgesellschaft an, mit der Begründung, daß der letzte Verlängerungsbeschluß dieses Syndikats vom März 1911 nicht in das Handelsregister eingetragen worden sei. Dieser Prozeß ist der „Handelszeitung des Berliner Tageblatts“ zufolge bereits in zwei Instanzen zugunsten des Syndikats entschieden worden und schwebt zurzeit vor dem Reichsgericht. Da bei einer solchen Sachlage mit Auflösung des Syndikats gerechnet werden muß und eine Reizung bei den klagenden Werken der Petschelgruppe, das bedrohte Syndikat durch freiwillige und rechtsgültige Abmachungen trotzdem zu halten, bisher nicht bestanden zu haben scheint, soll der Fortbestand des Verbandes durch Drohung mit dem Zwangssyndikat erreicht werden.

Für das Zustandekommen eines freiwilligen Zusammenschlusses ist aber nicht nur die Einigung des Syndikats mit der Petschelgruppe, sondern auch zwischen dem Syndikat und der Ilse-Bergbaugesellschaft erforderlich, denn auch die Ilse-Gesellschaft, die während des Krieges zwar mit dem Syndikat gewisse Vereinbarungen getroffen hat, gehört ihm schon seit mehreren Jahren nicht mehr an. Aus einer Sprengung des Braunkohlensyndikats könnte den öffentlichen Interessen gegenwärtig kein Nutzen erwachsen; um eine Regelung des Verkehrs mit Braunkohlbriquets zu schaffen, müßte in jedem Falle sowohl für die Zeit des Krieges als auch die einer Friedenswirtschaft eine Organisation gebildet werden, so daß durch eine Syndikatsverlängerung oder die Durchführung eines Zwangssyndikats nur überflüssige Weiterungen und Arbeiten vermieden werden. In jedem Falle wird die Organisierung der

Braunkohlenwerke nicht nur durch den Anschluß der jetzt noch außenstehenden Werke des Niederlausitzer Reviers, sondern auch durch den Zutritt der Unternehmungen in den anderen Braunkohlenrevieren ergänzt werden.

Nach der „Deutschen Bergwerkszeitung“ beantragte der Aufsichtsrat der Rheinischen Aktiengesellschaft für Braunkohlenbergbau und Briquettfabrikation die Erhöhung des Grundkapitals um 12 Millionen Mark durch Ausgabe von 6prozentigen Vorzugsaktien, nachdem die Gesellschaft ihr Kapital im Juli 1917 um 1½ Millionen Mark erhöht hat. Das Unternehmen bildet den Mittelpunkt des Rheinischen Braunkohlensyndikats. Es wird die Vermutung ausgesprochen, daß mit der Ausgabe der Vorzugsaktien die Absicht verfolgt wird, eine Sicherung gegen etwaige Majorisierungsabsichten durch den Petschekonzerne zu schaffen. Die Gruppe Petschel hat sich nicht nur den vorher erwähnten Einfluß auf Gesellschaften im Niederlausitzer Braunkohlenrevier zu verschaffen gewünscht, sie ist auch an Werken anderer Reviere interessiert.

Einschneidende Veränderungen werden für die Ziegelindustrie durch Vornahme eines strengen Zusammenschlusses angekündigt. Die Ziegeleien beabsichtigen sich in Verkaufsvereinigungen zu organisieren, welche dann zu einem Allgemeinen Ziegelsyndikat zusammengefaßt werden sollen. Nach Berichten der Fachpresse ist ein starker Mangel an Ziegelsteinen eingetreten, so daß eine Beschlagnahme der Steinbestände erwartet wird. Die Gründungen von Ziegelsyndikaten in der Zeit vor dem Kriege haben sich zumeist als Dauererscheinungen nicht behauptet, doch haben die Verhältnisse des Ziegelmarktes unter dem Einfluß des Krieges eine gründliche Wandlung erfahren, so daß auch hier für eine Neuordnung der Dinge andere Voraussetzungen als früher bestehen.

Von erheblicher wirtschaftspolitischer Bedeutung sind die in den letzten Tagen zwischen den Regierungsstellen und den Vertretern des Getreidegroßhandels geführten Verhandlungen, die die Einfuhr von Brotgetreide während der Uebergangswirtschaft, vor allem auch im Hinblick auf die Möglichkeit einer Wiederaufnahme des Handelsverkehrs mit Rußland regeln sollen. Bisher verlautet, daß der Plan dahin geht, ein Importsyndikat zu gründen, an dem zur Hälfte die Regierung und zur Hälfte der freie Großhandel beteiligt sein würden. Der Großhandel soll sich untereinander in aktive und inaktive Mitglieder gliedern, für die Beteiligung an dem Importsyndikat sollen nur diejenigen Firmen in Betracht kommen, die vor dem Kriege Getreide importiert haben. Als Abnehmer für das eingeführte Getreide käme allein die Reichsgetreidestelle in Betracht, der Handel würde durch seine Beteiligung am Exportgeschäft keine eigenen Geschäfte treiben. In Konsequenz dieses Verhältnisses ist die Uebernahme des gesamten Risikos für Lieferung und Transport durch die Regierung vorgesehen.

Berlin, 31. Dezember 1917.

Julius Kallisi.

Kriegsfürsorge.

Gewährung von Verstümmelungszulagen.

Der Preis der im Dienste beschädigten Mannschaften, denen Verstümmelungszulagen zuerkannt werden können, ist durch die Vorschriften des § 13 des Mannschaftsverforgungsgesetzes 1906 eng be-

gen, des Enteignungsrechts, Kreditwesens und der Wohnungsinspektion. Bekämpfung der privaten Boden speculation durch Gewährung eines Vorkaufsrechts an Gemeinden; Reform des Mietrechts, Mietprozesses und der Zwangsvollstreckung. Errichtung eines Reichswohnungsamts mit den Aufgaben der Untersuchung und Ueberwachung des Wohnungswesens, der Organisation der Wohnungsaufsicht und der Wohnungsstatistik. Errichtung kommunaler Wohnungs- und Mieteinigungsämter für Wohnungsaufsicht, -statistik, -vermietung und Beilegung von Miet- und Hypothekenstreitigkeiten. Ausbau und Verbilligung des Orts- und Vorortverkehrs, der Wasser-, Licht- und Kraftversorgung, der Kanalisation und Abfallbeseitigung und -verwertung in gemeindlicher Regie. Erhaltung, Vermehrung und Erschließung des gemeindlichen Bodenbesitzes für Wohnzwecke; Errichtung von Kleinwohnungsbauten durch die Gemeinden und Abgabe der Wohnungen zum Selbstkostenpreise; Förderung der gemeinnützigen Baugenossenschaften durch Ueberlassung von gemeindlichem Boden in Erbpacht und Krediterleichterungen. Unabhängigkeit der Mietdauer bei Werkswohnungen von der Lösung des Arbeitsverhältnisses und Verbot jeder Aufrechnung von Mietzinsforderungen auf Forderungen aus Arbeits- und Dienstverträgen.

17. Volkshygiene.

Reichsgesetzliche Regelung des gesamten Gesundheitswesens und Ueberwachung durch Gesundheitsämter; staatliche Zuschüsse für solche Einrichtungen an leistungsschwache Gemeindeverbände; öffentliche Belehrung über Gesundheitswesen und Krankheitsbekämpfung. Uebernahme der Kanalisation, Badeanstalten, Abfallverwertung in Gemeinderegierung, der Regulierung der Wasserläufe und Erhaltung und Aufforstung der Wälder in Staatsregie. Errichtung öffentlicher Bäder, Anlagen, Spielplätze und Erholungsstätten; einwandfreie Trinkwasserversorgung. Strenge Regelung und Kontrolle des Nahrungsmittelverkehrs durch Nahrungsmittelämter; Schaffung von Vieh- und Schlachthöfen, Märkten und Markthallen, Milchabgabestellen und Speiseanstalten durch die Gemeinden, Förderung der Volksvermehrung durch Verminderung der allgemeinen Sterblichkeit, besonders der Säuglingssterblichkeit durch Mutter- und Säuglingsfürsorge, Gewährung unentgeltlicher Geburtshilfe, Schaffung von Entbindungsanstalten und Schutz der unehelichen Kinder. Verallgemeinerung der Schulhygiene durch Bäder, Schulärzte, Zahnkliniken und Speisung unbemittelter Kinder, sowie durch Ferienkolonien. Nachdrückliche Krankheits- und Seuchenbekämpfung durch Anstaltsbehandlung aller Ansteckungskrankheiten, insbesondere der Tuberkulose und Geschlechtskrankheiten, Errichtung von Kranken-, Irren- und Siechenhäusern, Lungen- und sonstigen Heilstätten, Heilbädern und Erholungsstätten aus öffentlichen Mitteln, Verstaatlichung des Arztwesens und der Apotheken. Uebernahme des Bestattungswesens auf die Gemeinden, unentgeltliche Bestattung, zwangsweise Benutzung der Leichenhäuser.

18. Volkserziehung.

Reichsgesetzliche Regelung des Schulwesens auf der Grundlage der Einheitlichkeit und Weltlichkeit der Schule und Unentgeltlichkeit des Unterrichts und der Lernmittel. Errichtung eines Reichsschulamts. Bis zur Erreichung der Einheitsschule (organischer Aufbau von allgemeiner Volksschule, Fach- und Fortbildungsschule und Hochschule) fortschreitender Ausbau der Volksschule und unentgeltliche Zulassung

unbemittelter Befähigter zu Fach- und Hochschulen. Volksschulzwang bis zum 15. und Fortbildungsschulzwang bis zum 18. Lebensjahre. Gestaltung des Unterrichts, auch in Volksschulen, nach den Grundsätzen einer zeitgemäßen wissenschaftlichen Pädagogik, Handfertigungsunterricht und Körperpflege für die Volksschulen, staatsbürgerliche Erziehung und Wirtschaftslehre für die Fach- und Fortbildungsschulen, hauswirtschaftlicher Unterricht für Mädchen. Körperliche Erziehung der Jugend beiderlei Geschlechts. Schulhygiene durch ärztliche Ueberwachung des Gesundheitszustandes und Behandlung erkrankter Schüler, Zahnkliniken, Schulbäder, -küchen und Ferienkolonien, Schulspeisung. Beratung der Schüler bei der Berufswahl. Errichtung von Schul- und Volksbibliotheken, Lesehallen und Anstalten für Belehrung und Unterhaltung. Staatliche Förderung der Bühnenkultur durch Gründung von Fach- und Hochschulen, Schaffung von Kunstammern und Veranstaltung guter Volksvorstellungen. Bekämpfung der Schundliteratur durch Verbreitung guter Jugend- und Volksbücher.

Wirtschaftliche Rundschau.

Wirtschaftliche Wirkungen der Friedensverhandlungen. — Preisbesserungen der Reichsmark. — Zusammenfluß im Braunkohlenbergbau. — Androhung eines Zwangskontingents. — Kartellierung der Ziegelindustrie. — Gründung eines Einfuhrkontingents für Getreide.

Die wirtschaftlichen Wirkungen der Verhandlungen von Brest-Litowsk zeigen sich zuerst und eindringlich an der Entwicklung des Preises der Reichsmark. Erhebliche Steigerungen der deutschen Zahlungsmittel sind in den letzten Tagen zu verzeichnen, nachdem schon seit November eine Senkung des Preises für fremde Zahlungsmittel, also dementsprechend eine Besserung der Reichsmark erfolgt war. Welchen Umfang diese Bewegung annahm, läßt folgende Zusammenstellung erkennen:

	Holland 100 Gulden	Dänemark 100 Kronen	Schweiz 100 Francs
14. Juli 1914	169	112,15	81,30
29. Januar 1916	236,25	148,75	101,62
Ende Dezember 1916	239	163,25	117
" März 1917	248	170,25	123,50
" Oktober 1917	315	230,25	157
" November 1917	290	220,25	158,62
22. Dezember 1917	226	170,25	125,62
31. Dezember 1917	220,50	161,75	117,62

Vor allem hat die völlige Verschiebung unserer Handelsverhältnisse, wie sie die Unterbindung des größten Teiles unserer Ausfuhr und das Vorherrschende eines beträchtlichen Einfuhrüberschusses mit sich brachte, die Verschlechterung des Reichsmarkpreises bewirkt; neben anderen Einflüssen, die den Rückgang des Marktpreises verschärften, machte sich stark eine Spekulation in deutschen Marknoten geltend, die teils reine Gewinnzwecke verfolgte, zu einem anderen Teil aber politische Absichten verfolgte. England hat planmäßig auf den Kurs der deutschen Mark gedrückt, um den Eindruck der finanziellen Schwäche Deutschlands zu erneuen. Sobald der Waffenstillstand mit Rußland wahrscheinlich wurde, lehnte an den neutralen Märkten nicht nur das Vertrauen zur Finanzkraft Deutschlands kräftiger hervor, sondern auch die Spekulation, die sich vorher der nicht schweren Ausnutzung der rückgängigen Tendenz für deutsche Zahlungsmittel ausgiebig gemahmet hatte, sah sich wohl oder übel genötigt, angesichts der

Beschluß vom 13. Dezember Stellung nehmen müssen und dann die Aufforderung an die ausgetretenen Gewerkschaften zu richten haben, unter den gegebenen Bedingungen sich dem Kartell wieder anzuschließen. Die in Aussicht genommene Verammlung der Leipziger Gewerkschaftsfunktionäre, in der über die Tätigkeit der Generalkommission während der Kriegszeit verhandelt werden soll, wird stattfinden, wenn feststeht, inwieweit der Aufforderung zum Wiedereintritt in das Kartell Folge gegeben wird.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Deutsche Bauarbeiterverband wird voraussichtlich in Mitte März einen Verbandstag abhalten.

Die Urabstimmung über die Neuregelung der Wochenbeiträge im Holzarbeiterverband hat die Annahme der Vorstandsvorlage ergeben. Es haben 36 368 Mitglieder für und 14 172 gegen die Vorlage gestimmt, so daß eine große Mehrheit für die höheren Beiträge mit entsprechender Erhöhung der Unterstützungen festgestellt werden kann. Die neuen Beitragsätze sind am 1. Januar in Kraft getreten, die erhöhten Unterstützungsätze treten nach Leistung von 26 höheren Wochenbeiträgen in Kraft.

Der Deutsche Kürschnerverband hat einen außerordentlichen Verbandstag auf den 25. bis 27. Februar 1918 nach Hamburg einberufen. Der Hauptpunkt der Verhandlungen dürfte die Regelung der Zeitungsfrage sein.

Das Endergebnis der Urabstimmung im Buchbinderverband über die Beitrags- und Unterstützungsfrage war die Annahme der Vorlage mit 9006 gegen 708 Stimmen. Die höheren Beiträge (30 bis 110 Pf. ohne Lokalbeiträge) treten am 30. Dezember 1917, die höheren Unterstützungen am 1. Juli 1918 in Kraft.

Im Centralverband der Kupferschmiede wurde die Beitragserhöhung mit 2127 gegen 281 Stimmen beschlossen. Der Verbandsbeitrag wird vom 1. Januar 1918 ab von 65 auf 80 Pf. erhöht.

Der Verband der Maschinisten und Heizer konnte am 1. Januar auf eine 25jährige Tätigkeit zurückblicken.

Im November 1892 tagten in Berlin die Delegierten der verschiedenen Lokalvereine, um einen Verband zu gründen. Mit dem 1. Januar 1893 trat diese zentrale Organisation ins Leben.

Die Entwicklung des Verbandes ging mit schnellen Schritten vorwärts. Bei der Gründung 1200 Mitglieder, zählte er vor dem Kriege 26 267 Mitglieder. Der Krieg dezimierte auch die Reihen seiner Kämpfer. Doch ist mit dem Jahre 1916 der Tiefstand in der Werbetätigkeit der Organisation überschritten, während die Finanzlage eine stetig bessere wurde. Der Verband hat durch ein gut ausgebautes Unterstützungsweisen für den Schutz seiner Mitglieder bei wirtschaftlichen Notfällen gesorgt, wie er denn auch durch zahlreich geführte Lohnbewegungen eine beachtenswerte Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen für seine Mitglieder erwirkt hat. Nicht minder erfolgreich waren seine Bemühungen für einen besseren gesetzlichen Arbeiterschutz, der in diesem Beruf eine besondere Wichtigkeit hat.

Die Organisation hat in der Zeit ihres 25jährigen Bestehens auf all diesen Gebieten manche Kulturarbeit geleistet. Nicht geringen Anteil an dieser mühevollen gewerkschaftlichen Arbeit hat der Genosse **Ritschard**, der zuerst als unbesoldeter Vorsitzen-

der, später als besoldeter Vorsitzender und Redakteur, und jetzt als Redakteur des Verbandsorgans und der fachtechnischen Zeitschrift dem Verbands 25 Jahre in Treue dient. Eine Jubiläumsausgabe des Verbandsorgans würdigt die bisherige Tätigkeit des Verbandes durch viele interessante Beiträge der führenden Verbandsgenossen.

Das 25jährige Jubiläum als Verbandsangestellter konnte der Vorsitzende des Vorkellanarbeiterverbandes, Genosse **Georg Wollmann**, am 1. Januar feiern.

Der Centralverband der Tapezierer hatte im 3. Quartal ein Gesamtvermögen von 293 414 M.

Dem Vorstand des Deutschen Textilarbeiterverbandes ging die Mitteilung zu, daß sein Vorstandsmitglied **W. Köffel**, das sich seit dem Herbst 1916 in rumänischer Gefangenschaft befand, daselbst vor kurzem gestorben ist. Köffel war einer der tüchtigsten und tätigsten Funktionäre des Verbandes und erfreute sich großer Beliebtheit. Sein tragisches Geschick ließ ihn das Ende dieses Weltkrieges, in dem er seine Pflicht der Landesverteidigung erfüllte, nicht mehr erleben. Sein Andenken wird die Gewerkschaftsbewegung in hohen Ehren halten.

Ein Sekretariat für ostjüdische Arbeiter.

Zur Wahrung der Interessen der aus dem Okkupationsgebiete nach Deutschland eingewanderten jüdischen Arbeiter ist in Berlin ein Sekretariat für ostjüdische Arbeiter ins Leben gerufen worden.

Die Aufgaben des Sekretariats sind: Aufnahme von Beschwerden und Gewährung von Rechtschutz, Auskünfte über Arbeitsvermittlung, Zuführung der jüdischen Arbeiter an die betreffenden Berufsorganisationen wie überhaupt jede Wahrnehmung ihrer Arbeitsangelegenheiten. Das Sekretariat wird vom Genossen **Isaac Kornfeld** geleitet. Die jüdischen Arbeiter können sich mit dem Sekretariate direkt oder durch Vermittlung der lokalen Arbeiterssekretariate in Verbindung setzen. Die Korrespondenz kann in deutscher, jiddischer oder polnischer Sprache erfolgen. Das Bureau des Sekretariats, welches seit dem 1. Januar 1918 seine Tätigkeit aufgenommen hat, ist der Generalkommission der Gewerkschaften angegliedert und befindet sich im Gewerkschaftshaus, Berlin SO. 16, Engelufer 15 IV, wohin auch alle Zuschriften zu richten sind.

Kongresse.

Verbandstag des Verbandes der Fabrikarbeiter.

Hannover, 17.—20. Dezember 1917.

Die ursprüngliche Absicht, während der Kriegszeit einen Verbandstag nicht stattfinden zu lassen, mußte aufgegeben werden, weil sich eine Neuregelung der Beiträge und der Unterstützungen im Verbands notwendig machten. An den Verbandstag nahmen 70 Delegierte, Vertreter des Vorstandes, des Ausschusses und der österreichischen Bruderorganisation teil. Die Vertreter der Organisationen aus Dänemark und Schweden waren nicht eingetroffen, weil die Bahangelegenheiten nicht rechtzeitig erledigt werden konnte.

Der Bericht des Vorstandes, schriftlich wie mündlich, war kurz gehalten. Er brachte eine Schilderung der Maßnahmen zur Verhinderung der Mitgliederflucht, zur Herabminderung der Arbeitslosigkeit und der Sicherung einer Lohnhöhe, die

grenzt. Sind die Voraussetzungen dieses Paragraphen nicht erfüllt, so ist die Gewährung einer Verstümmelungszulage ausgeschlossen, obwohl die Beschädigten oft annähernd oder ebenso hart betroffen sind wie andere, denen Verstümmelungszulagen gewährt werden können. Zur Beseitigung der in solchen Fällen sich ergebenden Härten ist beabsichtigt, die Vorschriften des § 13 M.B.G. entsprechend zu erweitern. Bis zum Inkrafttreten dieser Ergänzung sollen bei offensichtlichen Härten an Stelle der gesetzlich noch nicht zuständigen Gebührenzuwendungen aus einem besonderen Etatskapitel gewährt werden. Es kommen hierbei nicht nur die nach dem M.B.G. 06, sondern auch die nach früheren Versorgungsgesetzen abgefundenen Personen in Betracht. Anträge sind an den zuständigen Bezirksfeldwebel zu richten. st.

„Kriegsbeschädigter“ als Standesbezeichnung.

Der Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge wurde verschiedentlich darauf hingewiesen, daß bei behördlichen Beurkundungen sowie in Briefanschriften als Standes- oder Berufsbezeichnung „Kriegsbeschädigter“ oder „Kriegsinvalide“ gesetzt wird. Abgesehen davon, daß die Bezeichnung sehr oft kein geeignetes Unterscheidungsmerkmal bietet, siehe ein solches Vorgehen vorab in Widerspruch mit dem Bestreben, die Kriegsbeschädigten den gesunden Kräften unseres Volkes soweit als irgendmöglich wieder gleichzustellen und einzugliedern. Durch amtlichen Gebrauch dieser Bezeichnung würden die Bestrebungen gefördert, die Kriegsbeschädigten als besondere Klasse zu kennzeichnen. Der Reichsausschuß will deswegen in Verbindung mit dem Kriegsministerium darauf hinwirken, daß der Begriff „Kriegsbeschädigter“, „Kriegsinvalide“ oder ähnliche Angaben als Standes- oder Berufsbezeichnung nicht mehr mißbraucht wird.

Arbeiterbewegung.

Die Einigung im Gewerkschaftskartell in Leipzig.

Durch die Vereinbarung, die am 26. November 1917 über den Wiedereintritt der aus dem Leipziger Gewerkschaftskartell ausgeschiedenen Gewerkschaften getroffen wurde, schienen die Streitigkeiten ihren Abschluß gefunden zu haben. In der Vereinbarung waren die Beschwerden, die als Grund für den Austritt aus dem Kartell in der zweitägigen Verhandlung vorgetragen waren, voll berücksichtigt worden. Andere Gründe sind in dieser Verhandlung für den Austritt nicht angegeben worden. Die Bedingungen für den Wiedereintritt waren von den Vertretern der verschiedenen Gewerkschaften formuliert. Die von der anderen Seite vorgeschlagenen Abänderungen wurden von diesen Vertretern einstimmig angenommen, so daß schließlich die Vereinbarung einstimmige Annahme fand.

Am 13. Dezember 1917 tagte dann eine Vertrauensmänner Sitzung der aus dem Leipziger Gewerkschaftskartell ausgetretenen Gewerkschaften, die wiederum einstimmig, somit unter Zustimmung der Teilnehmer an der Konferenz vom 26. November, folgenden Beschluß faßte:

„Die heute versammelten Vertreter des Freien Gewerkschaftskartells empfehlen den Mitgliedern der einzelnen Berufsorganisationen den Wiedereintritt in das alte Kartell. Sie erwarten jedoch auf das bestimmteste, daß im Gewerkschaftskartell mit der bisher betriebenen

Politik der Generalkommission endgültig gebrochen wird, daß nach den Neuwahlen die Grundzüge des Kartells sofort einer Revision unterzogen werden in dem Sinne, daß die Aufgaben der Sekretäre genau begrenzt und die des Kartells auf die eigentlichen gewerkschaftlichen Gebiete beschränkt werden. Für alle wirtschaftspolitischen und sozialpolitischen Aufgaben ist das Einverständnis mit den in Frage kommenden Faktoren der gesamten Arbeiterbewegung herbeizuführen. Wichtige Beschlüsse sind in Zukunft vor allem den Mitgliedern der einzelnen Berufsorganisationen zu unterbreiten.“

Die Generalkommission sah mit Recht in diesem Beschluß eine offenkundige Verletzung der am 26. November getroffenen Vereinbarung. Von Forderungen, wie sie in dem Beschluß vom 13. Dezember enthalten sind, war bei den Verhandlungen im November keine Rede. Sie hätten auch nicht anerkannt werden können, wenn nicht die Gewerkschaften die seit Jahrzehnten anerkannten Grundsätze aufgeben wollten. Die Generalkommission veranlaßte deshalb das Leipziger Gewerkschaftskartell, eine neue Sitzung in der gleichen Zusammensetzung wie die vom November 1917 einzuberufen. Diese fand am 30. Dezember 1917 in Leipzig statt.

In den Verhandlungen machte der Vertreter der Generalkommission den Teilnehmern an der Sitzung vom 26. November mit Recht den Vorwurf der Unehrlichkeit. Es stellte sich während der Verhandlungen heraus, daß der Beschluß vom 13. Dezember zunächst dahin deklariert worden ist, daß er als Richtschnur für die Neuwahlen der Delegierten zum Kartell gelten sollte. Am 29. Dezember hat jedoch eine Sitzung der Vertreter der aus dem Kartell ausgeschiedenen Organisationen, das heißt desselben Personenkreises, der am 26. November einstimmig die Vereinbarung guthieß, getagt, die beschloß, die in der Resolution vom 13. Dezember gestellten Forderungen als Bedingung für den Wiedereintritt in das Kartell festzulegen. Demgegenüber forderten die Generalkommission und die Vertreter der beteiligten Verbandsvorstände die einstimmige Wiederaufhebung des Beschlusses vom 13. Dezember und die Erklärung der Vertreter der ausgeschiedenen Gewerkschaften, daß sie für parteipolitische Neutralität des Leipziger Gewerkschaftskartells eintreten würden.

Die Verhandlungen führten zu keiner Einigung. Sie waren in der Hauptsache eine Kritik der beiderseitigen Handlungen. Die von der Generalkommission gestellte Bedingung wurde von keinem der Redner der ausgetretenen Gewerkschaften angenommen. Dagegen versuchten einige von ihnen die Schuld an dem Scheitern der Einigung der Generalkommission zuzuschreiben. Das konnte mit einwandfreien Gründen zurückgewiesen werden, denn die Generalkommission und die Vertreter der beteiligten Verbandsvorstände verlangten nichts anderes, als die Anerkennung der Vereinbarung vom 26. November, während von der anderen Seite in dem Beschluß vom 13. Dezember neue Bedingungen für den Wiedereintritt in das Kartell gestellt worden sind. Einige Vertreter der ausgeschiedenen Gewerkschaften erklärten, daß sie nach wie vor die Vereinbarung vom 26. November als rechtmäßig ansehen und dementsprechend handeln würden.

Das Leipziger Gewerkschaftskartell wird nun seinerseits in einer Versammlung der Delegierten zu der Vereinbarung vom 26. November und dem

einigermaßen den Teuerungsverhältnissen entspricht. Fast alle Diskussionsredner erklärten sich mit der Tätigkeit des Verbandsvorstandes einverstanden. Bemängelt wurde die Zeichnung von Kriegsanleihe, der Anschluß an den „Volksbund für Freiheit und Vaterland“ und die Einführung der „Gewerkschaftlichen Frauenzeitung“ an Stelle der „Gleichheit“. Diesen Einwendungen gegenüber konnte der Verbandsvorstand betonen, daß die Zeichnung der Kriegsanleihe nicht den Krieg verlängert, wohl aber dem Verbands die Zinsdifferenz zugeführt habe, die sonst den Kapitalisten zugefallen wäre. Der Anschluß an den Bund war eine Notwendigkeit, um alle Kräfte zu einigen, die eine freiheitliche Ausgestaltung Deutschlands und das Land vor neuen Kriegen infolge gewalttätiger Gebietsaneignung bewahren wollen. Die „Gewerkschaftliche Frauenzeitung“ mußte an Stelle der „Gleichheit“ treten, weil diese nicht jene gewerkschaftliche Erziehung der Arbeiterinnen pflegte, die für den Verband unbedingt erforderlich ist.

Grundfällige Einwendungen gegen die Vorstandstätigkeit wurden nur vereinzelt erhoben. Sie entsprangen auch nicht der Erkenntnis, daß der Verbandsvorstand nicht im Interesse des Verbandes gehandelt hätte, sondern politischen Erwägungen. Sie kamen von Vertretern der Orie, in denen die Arbeitererschaft durch die Tagespresse einseitig politisch unterrichtet und beeinflusst wird. Ihren Ausdruck fanden diese Auffassungen in folgendem Antrag aus

S o t h a: „In Anbetracht der Haltung der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands während des Streiks der Rüstungsarbeiter im einzelnen und der Haltung gegenüber den Regierungskörperschaften und Kapitalisten im allgemeinen ist die Beitragsleistung an die Generalkommission solange einzustellen, bis der Kampfscharakter zwischen Arbeit und Kapital wiederhergestellt ist.“

Nur wenige Redner traten für diesen Antrag ein und bei der Abstimmung erhielt er nur 6 Stimmen.

Der Punkt der Tagesordnung „Die Lage des Verbandes und seine Aufgaben“ wurde von zwei Referenten behandelt. Der erste schilderte die wirtschaftliche Lage, wie sie sich voraussichtlich nach dem Kriege ergeben wird, sowie die zu erwartende Stellungnahme der Vertreter des Kapitals, deren Position während des Krieges ganz wesentlich gestärkt worden ist. Er zog die Schlussfolgerungen, die sich hieraus für den Ausbau und die Taktik des Verbandes ergeben. Der zweite Referent behandelte die letztere Frage mehr im einzelnen, nachdem er die Maßnahmen des Verbandsvorstandes während der Kriegszeit bezüglich ihrer taktischen Seite und ihrer Wirksamkeit dargelegt hatte. Er besprach eingehend die Notwendigkeit, dem Verbands eine bessere finanzielle Grundlage zu geben, damit er die ihm bevorstehenden schweren Aufgaben erfüllen kann.

Der Verbandstag beschloß, die Aussprache über diese Referate mit der Statutenberatung zu verbinden; es wurde zunächst der Bericht der Statutenberatungskommission entgegengenommen. Dieser schlug drei Beitragsklassen vor, wovon die höchste mit 75 Pf. pro Woche den männlichen Mitgliedern offen steht. Eine Verpflichtung zu dieser Beitragsleistung soll nicht bestehen. Der Verbandsvorstand hatte Staffelleistungen in 6 Klassen von 30 bis 80 Pf. pro Woche in Vorschlag gebracht. Nach beiden Vorschlägen sollten den erhöhten Beitragsätzen entsprechend die Unterstützungen für Streikende, Gemafregelte, Erwerbslose und im Sterbefall erhöht, respektive geregelt werden.

Die Aussprache drehte sich hauptsächlich um die Art der Beitragsbemessung. Gegen die Erhöhung wurde von keiner Seite Widerspruch erhoben, wenn auch über deren Maß die Meinungen auseinandergingen. Es wurde beschlossen, das Eintrittsgeld von 50 Pf. auf 1 Mark zu erhöhen, wovon die Hälfte den Zahlstellen verbleibt und folgender Antrag der Statutenberatungskommission angenommen:

1. Die Beiträge betragen für weibliche und jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren 35 Pf., für erwachsene männliche Mitglieder 60 Pf. pro Woche.

2. Erwachsene männliche Mitglieder können einen Beitrag von 75 Pf. pro Woche leisten, wodurch sie einen Anspruch auf höhere Unterstützung erhalten.

3. Weiblichen und jugendlichen männlichen Mitgliedern steht es frei, den 60-Pfennig-Beitrag der männlichen Mitglieder zu leisten, wodurch sie sich einen Anspruch auf die Unterstützungen dieser Beitragsklasse erwerben.

Die Beiträge für invalide Mitglieder werden auf 20 Pf. für männliche und 10 Pf. für weibliche Mitglieder erhöht. Diese Beiträge werden auf ordentliche Beiträge umgerechnet bei Inanspruchnahme von Unterstützungen. Erwerbslosenunterstützung können invalide Mitglieder nicht beziehen.

Die Anteile der Zahlstellen werden auf 6 Pf. beim Wochenbeitrag von 35 Pf. und auf 10 Pf. bei den Beiträgen von 60 und 75 Pf. bemessen.

Die Erwerbslosenunterstützung wird nach der Zahl der geleisteten Wochenbeiträge und der Höhe der Beiträge gezahlt. Sie beträgt nach Zahlung von 52 Wochenbeiträgen für die Dauer von 30 Tagen bei einem Beitrag von 35 Pf. pro Tag 60 Pf. bis zum Höchstbetrage von 18 M.; bei 60 Pf. Beitrag pro Tag 1,20 M. bis zum Höchstbetrage von 36 M. und bei 75 Pf. Beitrag pro Tag 1,40 M. bis zum Betrage von 42 M. Sie steigt bei 624 Beitragswochen in den drei Klassen pro Tag auf 1 M., 2 M. und 2,50 M. bis zum Höchstbetrage von 72 M., 144 M. und 180 M. Beschlossen wurde, in das Statut folgende Bestimmung einzufügen:

„Mitglieder, denen die Erwerbslosenunterstützung von Krankentassen oder Arbeitslosentassen auf Unterstützungen angerechnet wird, erhalten die Verbandsunterstützung nur in einer Höhe, die jede Anrechnung ausschließt. Sie erhalten im Bedarfsfalle die Unterstützung um so viele Tage länger, bis der Höchstbetrag erreicht ist, auf den sie bei Eintritt des Unterstützungsbedarfes Anspruch hatten.“

Das Sterbegeld wird von der 104. Beitragswoche an gewährt im Betrage von 10 M., 20 M. und 30 M. in den drei Klassen. Es steigt auf 50 M., 100 M. und 110 M. nach Leistung von 520 Wochenbeiträgen.

Die Streik- und Gemafregeltenunterstützung wird wie folgt geregelt:

	35 Pf. Beitrag	60 Pf. Beitrag	75 Pf. Beitrag
von 13—26 Wochen	8,— M.	14,— M.	16,— M.
" 26—52 "	10,— "	16,— "	18,— "
" über 52 "	12,— "	18,— "	20,— "

Die erhöhten Beiträge sind vom 1. April 1918 ab zu zahlen, die neuen Unterstützungssätze treten am 1. Oktober 1918 in Kraft. Von Bedeutung sind noch folgende Beschlüsse, die den betreffenden Paragraphen des Statuts angefügt werden:

„Außer für Zwecke des Verbandes, die sich aus dem Statut ergeben, dürfen Geldmittel ohne ausdrückliche Genehmigung des Vorstandes aus der Lokalkasse nicht verwandt werden.“

„Sitzt sich eine Zahlstelle auf oder trennt sie sich vom Verbands, so haben die zuletzt amtierenden Bevollmächtigten und Revisoren für geordnete Abrechnung. Der Verbandsvorstand hat das Eigen-

tumsrecht an allen Vermitteln, belegten Geldern, Wertgegenständen sowie Sachwerten aller Art. Jede Aneignung durch Mitglieder oder Verfügungen zugunsten anderer Personen oder Vereinigungen ist unzulässig und zieht gerichtliche Verfolgung nach sich, die durch den Verbandsvorstand einzuleiten ist."

Bei der Statutenberatung wurde mehrfach angefragt, die Befoldung aller Angestellten des Verbandes durch die Hauptkasse zu vollziehen. Der Vorstand wurde beauftragt, dem nächsten Verbandstag eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten. Anträge, die eine Beschränkung des Mitbestimmungsrechtes der Angestellten auf den Verbandstagen herbeiführen sollten, wurden gegen wenige Stimmen abgelehnt. Den Familien der Kriegsteilnehmer soll auf Antrag eine Weihnachtunterstützung von 6 Mk. gewährt werden. Die Auszahlung soll nun erfolgen, wenn der Antrag vor dem 31. Januar 1918 eingereicht ist.

Mit diesem Beschluß waren die Arbeiten des Verbandstages erledigt. Der Vorsitzende konnte mit Recht in seinem Schlusswort erklären, daß für das fernere Wohl des Verbandes gute, erfolgreiche Arbeit geleistet worden ist.

Lohnbewegungen und Streiks.

tariff- und Lohnbewegungen.

Der Verband der Lederarbeiter hat für die Lohgerbereien Württembergs mit dem Württembergischen Gerberverein einen Tarifvertrag abgeschlossen. Sowohl für die Lohgerbereien, wie auch für die Weißgerbereien hat der Lederarbeiterverband bereits eine große Zahl von Verträgen abgeschlossen, die aber alle nur für einzelne Betriebe oder einzelne Orte Geltung haben. Der jetzt für die württembergischen Lohgerbereien abgeschlossene Vertrag ist der erste Vertrag des Lederarbeiterverbandes, der sich auf einen größeren Bezirk erstreckt. Er gilt vorläufig für die Dauer eines Jahres. Der Vertrag schafft eine Ortsklasseneinteilung für alle württembergischen Orte, in denen Lohgerbereien betrieben wird. Die württembergische Lederindustrie umfaßt neben modernen Großbetrieben auch noch eine ganze Anzahl mittlerer und kleiner Gerbereien. Trotz der Verschiedenartigkeit der Produktionsformen ist es gelungen, eine Tarifgemeinschaft zwischen den Lederfabrikanten und Gerbereibesitzern und dem Lederarbeiterverband zustande zu bringen. Die später erfolgenden Erneuerungen dieser Tarifgemeinschaft dürften weitere Verbesserungen für die württembergischen Lohgerber bringen.

Hygiene, Arbeiterschutz.

Gesundheitsschädliche Erfsatzstoffe im Maler- und Anstreichergerwerbe.

Nicht erheblich sind die Gefahren, die die stark zunehmende Verwendung von bestimmten Erfsatzmitteln für Terpentinöl für die beteiligten Arbeiter, insbesondere beim Aufstreichen in geschlossenen Räumen zur Folge hat. Schon lange vor dem Kriege, ungefähr seit 1901, nachdem das gute französische und amerikanische Terpentinöl erheblich im Preise stieg, kamen gesundheitsschädlich wirkende, vorwiegend aus Benzol- und Petroleumabfällen (Schwefelbenzin) unter Zusatz von Riennöl (Holzterpentinöl) und Parfüm oder aus niedrig siedenden Kohlenwasserstoffen der Benzolreihe u. a. bestehende Terpentinersatzstoffe zur Verwendung. Von Dr. E. Schäfer, dem früheren Assistenten der hamburgischen Gewerbeinspektion, wurde in einer 1910 er-

schienenen, in Fachkreisen viel beachteten Schrift über die Verwendungsart und schädigende Wirkung einiger Kohlenwasserstoffe und andere Kohlenstoffverbindungen als hierfür am besten geeignet das sogenannte 90er Benzol bezeichnet. Es besteht nach Schäfer aus etwa 80—85 Proz. Benzol, 13—15 Proz. Toluol, 2—3 Proz. Xylol, ferner enthält es als Verunreinigung Olefine, Paraffine, Schwefelkohlenstoff und andere Stoffe. Es wird vorwiegend in der chemischen Industrie verarbeitet, zu Farbstoffen, pharmazeutischen Präparaten und Nischstoffen; es mußte aber auch Benzin und das viel teurere und großen Preisschwankungen unterworfenen Terpentinöl ersetzen. Da es ebenso wie Terpentinöl schnell verdunstet und Harze löst, eignet es sich besonders für die Anstrichmittelindustrie zur Herstellung von schnelltrocknenden Schiffsfarben (Patentfarben), von Rostschutz- und Rostschleimungsmitteln und als Lösemittel für die zum Anstrich dienenden Harze. Auch die sonstige Verwendbarkeit dieses Produktes ist überaus vielseitig.

Bald fand man, daß das sogenannte „Leichtöl“, das „Kohlbenzol“ (das noch ungereinigte 90er Benzol) oder die „Solvent naphtha“ dieselben Dienste leisteten. Diese schnelltrocknenden Farben enthielten als Bindemittel vielfach sehr niedrig, bis unter 70 Grad siedende Stoffe des Steinkohlenteers und unter anderem sogar den direkt giftigen Schwefelkohlenstoff, der nicht nur sehr gesundheits-, sondern auch feuergefährlich ist.

Schon das Terpentinöl kann beim Verarbeiten in geschlossenen Räumen, in größeren Mengen eingeatmet, insbesondere Betäubungen, Kopfschmerz und Magenbeschwerden hervorrufen. Dauerndes Einatmen von Terpentinämpfen kann chronische Leber- und Nierenerkrankungen zur Folge haben. Diese Erscheinungen steigern sich ganz bedeutend bei der Verarbeitung der erwähnten Terpentinersatzmittel, die im Laufe der Zeit noch um die verschiedensten anderen nicht weniger minderwertigen und schädlicheren Präparate vermehrt worden sind. Dabei ist zu beachten, daß die mit der Verarbeitung dieser Stoffe betrauten Arbeiter deren Gesundheitsgefährlichkeit meist nicht kennen und sie darum ohne besondere Vorsicht verstreichen. Das gute, demgegenüber fast harmlose Terpentinöl oder Benzin kann von den erwähnten Erfsatzstoffen nicht oder doch nur schwer unterschieden werden. Dazu sind eigentlich nur Chemiker imstande, die noch dazu über spezielle Erfahrungen in diesen Produkten verfügen. Daher ist denn auch, so unter anderem von Lewin, die Verhinderung der Herstellung solcher gesundheits-schädlichen Stoffe gefordert worden. Es kommt hinzu, daß die Fabrikanten dieser Erfsatzstoffe ihre Produkte unter den verschiedensten, fortgesetzt wechselnden Phantasienamen auf den Markt bringen, wodurch die Kenntnis der Arbeiter über die Art der von ihnen verarbeiteten Fabrikate ganz — und zwar geflüchtig — unmöglich gemacht wird. Der gewöhnlich von den beteiligten Arbeitern zu Hilfe genommene Geruchssinn wird durch Parfümierung irreführt, ebenso ist die beim Unterscheiden des guten französischen vom gewöhnlicheren russischen Terpentinöl zu beobachtende verschiedene Färbung hier keineswegs mehr maßgebend.

Am meisten machte bisher die Schiffbauindustrie von den schnelltrocknenden Anstrichmitteln Gebrauch. Bei Schiffsausbesserungen sollen die erneuerten Räume schnell wieder gebrauchsfähig sein; je schneller darum ein Anstrich auf den anderen folgen kann, desto besser. Der Anstrich der Schiffe soll

ferner die zerstörende Wirkung des Rostes bekämpfen, den Schiffsboden gegen Anwuchs von Pflanzen, Schnecken, Muscheln usw. schützen. Hierzu eignet sich am besten eine dünne Harzschicht, die dehnbar und elastisch ist und nicht spröde austrocknet. Daher bevorzugt man geradezu Anstrichmittel, die aus einer Lösung von Harz und flüchtigen Ölen oder in Kohlenwasserstoffen des Petroleums und des Steinkohlenteers bestehen, ferner Anstrichfarben in Verbindung mit höher siedenden Anteilen des Kohlenpetroleums, sogenannte Silikatfarben, sowie den leichteren Steinkohlenteer, der in ungereinigtem Zustande festen und flüssigen Kohlenwasserstoff und Harzteile enthält.

Am gefährlichsten ist die Verarbeitung der erwähnten Farbstoffe in den unteren geschlossenen Schiffsräumen, den sogenannten Kettenkästen, Doppelböden, Vorder- und Hinterpiet, Maschinentunnel, Bilgen usw. Der Doppelboden besteht, über das ganze Schiff hinziehend, aus einzelnen engen, meist nur wenig mehr als 1 Meter hohen Zellen von 1,50 Meter Länge, die durch sogenannte Mannlöcher in Verbindung stehen; die erste und letzte Zelle münden durch ein Mannloch ins Freie. Die Doppelböden werden in der Regel durch Auftragen von Asphalt- oder Zementmassen gegen den Einfluß der Feuchtigkeit geschützt. Als Voranstrich hierzu wird vorzugsweise Solution, ein äußerst gefährliches, schnelltrocknendes Anstrichmittel verwendet. Statt Zement wird häufig Tennad oder Verzement auf die vorgearbeiteten Platten aufgetragen. Tennad ist nach Schäfer wahrscheinlich Steinkohlenteer-asphalt. Außer in den Doppelböden werden die erwähnten sehr gefährlichen und nach der Art ihrer Verwendung überaus lästig wirkenden Anstrichmittel auch in anderen abgeschlossenen Schiffsräumen, den Bilgen, Ballasttanks, Kettenkästen usw., unter den mannigfachen Namen wie Patentfarben, Schiffsfarben, Solution, Siderosthen, Blac Varnish Oil usw. verwandt. Die sogenannten Glasurfarben dienen vorwiegend zum Anstrich von Kajüten und Laderäumen. Die Silikatfarben werden hauptsächlich zum Anstrich von Kohlenbunkern und anderen Räumen benutzt, in denen die Farben zähe austrocknen sollen. Diese Farben sind weniger gefährlich und lästig. — Die gleichen Stoffe, die zum Anstrich wasserführender Teile der Schiffe dienen, werden auch meist zum Innenanstrich von Kesseln und Behältern empfohlen. Hier ist die Gefahr für die Arbeiter natürlich gleich groß.

Die Klagen über die gesundheitschädlichen Folgen durch Kohlenwasserstoffe und die Feststellungen der Gewerbeaufsichtsbeamten darüber reichen bis zum Jahre 1898 zurück. 1905 und 1906 häuften sich die Unfälle, unter anderem führte einer davon im Hamburger Hafen den Tod eines Arbeiters herbei. Die hervorsteckendsten Erscheinungen beim Einatmen der schädlichen Gase des Kohlenwasserstoffes, die sich beim Streichen in geschlossenen Räumen entwickeln, sind: Benommenheit, Kopfschmerz, Brech- und Hustenreiz, übles Aufstoßen, Ohrensausen, Schwindelanfälle, rauschartiges Aufgeregtsein, Zittern, Zuckungen; bei schwereren Fällen treten plötzlich und ohne vorherige Warnungszeichen Betäubung und Bewußtlosigkeit ein, die viele Stunden andauern und zum Tode führen können. Durch Zuführung frischer Luft pflegen die Vergiftungserscheinungen vielfach bald vorüberzugehen. Häufig ist es vorgekommen, daß die betäubten Arbeiter in den entfernteren, schwer zugängigen engen Schiffs-

räumen zunächst nicht bemerkt und nur durch Zufall oder unter Zuhilfenahme besonders ausgerüsteter Rettungsmannschaften (Feuerwehr usw.) aus ihrer gefährdeten Lage mehr oder minder stark geschädigt befreit werden konnten.

In Hamburg ging man unter dem Eindruck vorgekommener Unfälle und infolge des Bemühens des Verbandes der Maler im Jahre 1897 durch Anordnung besonderer Schutzmaßnahmen vor. Der Verein Hamburger Rheder, die Hamburgische Baugewerkschaftsberufsgenossenschaft und die Nordwestliche Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft, bei denen die Schiffsmaler und Schiffsreiniger meist versichert sind, erließen Verordnungen oder nahmen geeignete Bestimmungen in ihre Unfallverhütungsvorschriften auf. — Im Februar 1900 wurde schließlich folgende Anweisung an den hamburgischen Hafensinspektor erlassen:

Anweisung betreffend die Aufbewahrung und die Verwendung gesundheitschädlicher und feuergefährlicher Schiffsfarben im Hafen.

Der Hafensinspektor hat zwecks Abwendung von Gefahren für Leben und Gesundheit der auf den Schiffen mit Malerarbeiten beschäftigten Arbeiter für die Durchführung der folgenden Bestimmungen bei Aufbewahrung und Verwendung von zum Malen von Schiffen bestimmten Farben (Schiffsfarben) im Hafen Sorge zu tragen.

Gesundheitschädliche und feuergefährliche Schiffsfarben sind in festen, dichten, mit festen, gut schließenden Deckeln und Stöpfeln versehenen Behältern aufzubewahren, die Behälter müssen außerdem mit einer, die Gefährlichkeit des Inhalts kennzeichnenden Warnung versehen sein und dürfen an Bord von Schiffen nicht in der Nähe der Schiffskessel oder sonst an warmen Orten untergebracht werden. Die Räume, in welchen sie auf Schiffen aufbewahrt werden, müssen, wenn möglich, durch Tageslicht erhellt sein. Sind die Räume dunkel, so dürfen sie nur mit einer geschlossenen Lampe, nicht aber mit offenem Licht betreten werden. Das Abfüllen und Umfüllen solcher gefährlicher Farben darf nur auf dem Oberdeck und muß bei feuergefährlichen Farben fern von offenem Feuer und zur Tageszeit geschehen. Arsenhaltige Farben dürfen nirgends zum Anstreichen der Innenräume und feuergefährliche Farben nirgends in völlig geschlossenen Räumen, als Wasser- und Ballasttanks, Doppelböden, Vor- und Hinterpiet und in sonstigen Räumen, in denen keine ausreichende Ventilation stattfinden kann, Verwendung finden. Wo gesundheitschädliche Farben in Innenräumen verwandt werden, sind diese vor Beginn, während und nach der Arbeit zu lüften. Während der Arbeit darf bei Verwendung feuergefährlicher Farben weder geraucht noch offenes Licht benutzt werden.

Die Hamburgische Baugewerkschaftsberufsgenossenschaft und die Seerberufsgenossenschaft sind in den Ausgaben von 1902 bzw. 1903 ihrer Unfallverhütungsvorschriften der vom Hamburgischen Staate ausgegangenen Anregung gefolgt. In Preußen wurde durch einen Erlass des Ministers für Handel und Gewerbe vom 17. Januar 1906 (Min.-Bl. d. Handels- und Gewerbeverw. 1906 S. 77) auf die Gefährlichkeit des Anstreichens von Dampfkesseln mit leichtflüchtigen Teerölen aufmerksam gemacht und eindringlich davor gewarnt. Mehrere schwere Unfälle, darunter ein tödlicher, in Altona und Berlin hatten hierzu Veranlassung gegeben.

Aber nicht nur beim Streichen in der Schiffbauindustrie bestehen die oben geschilderten Gefahren, sondern auch in den eigentlichen Malerarbeiten. Hier treten die Gesundheitsgefahren nicht so stark, oft äußerlich nicht bemerkbar auf, weil es sich zumeist um Arbeiten in leicht zu lüftenden Räumen handelt. Gefahrlos ist die Verarbeitung der leichtflüchtigen Terpentinverfärbstoffe deshalb hier aber keineswegs. Unter den Kriegswirkungen ist das Terpentinöl dem Malergewerbe schon

seit mehr als zwei Jahren fast ganz entzogen; selbst Benzol und Benzol werden jetzt durch gesteigerte Ausnutzung der bedenklichsten Abfallstoffe ersetzt. Der Umfang der Verwendung schlechterer und gesundheitsgefährlicher Materialien hat darum außerordentlich zugenommen und den so schon bestehenden Gefahrenkreis ganz erheblich erweitert; ohne daß sich die unter den verschiedensten ganz undefinierbaren Bezeichnungen immer erneut auf dem Markt geworfenen Ersatzstoffe auf ihre Zusammensetzung kontrollieren lassen. Das ist unter anderem schon deshalb fast unmöglich, weil die in Betracht kommenden Untersuchungsstellen, auch die des Kaiserlichen Gesundheitsamts, einmal an dem Mangel genügender Spezialchemiker leiden, ferner aber auch mit Arbeiten besonders zur Ueberwachung der Lebensmittelbeschaffenheit usw. sehr überlastet sind.

Die Verschlimmerung der früheren Zustände, die durch gewisse Schutzmaßnahmen gemildert worden waren, machte sich im Vorjahre und vor einigen Monaten wieder recht deutlich bemerkbar. Beim Verband der Maler, Lackierer, Anstreicher usw. und bei den zuständigen Gewerbeinspektionen und Medizinischen Behörden liefen wieder Meldungen über schwere Unfälle ein, die teils sogar zum Tode führten; in einigen Fällen wurde dieser schlimme Ausgang nur durch glückliche Zufälle abgewendet. In einem Falle wurden sogar die zu Hilfe gerufenen mit Schuttmitteln versehenen Feuerwehrmannschaften ernstlich bedroht. Eine Eingabe des Verbandes der Maler an das Reichsamt des Innern, das Kaiserliche Gesundheitsamt und das Reichsmarineamt im September v. J. hatte zur Folge, daß den Vorgängen nachgeforscht und im März d. J. im Hamburger Rathaus eine Konferenz von Vertretern der erwähnten Reichsämter, ferner der Hamburgischen Gewerbeinspektion, des Hamburgischen Senats u. a., der größten Privatwerkstätten und des Verbandes der Maler abgehalten wurde. Das Resultat dieser eingehenden Besprechung, der eine Besichtigung der Hamburgischen Werkstätten vorausgegangen war, ist eine auf Vorschlägen des Malerverbandes aufgebaute Verordnung auf Grund des § 120 c und d der Gewerbeordnung, die kürzlich den Gewerbeinspektionen in folgendem Wortlaut zugegangen ist:

Grundzüge für die Ausführung von Anstreicherarbeiten in Schiffsräumen (§ 120c—120d der Gewerbeordnung).

1. Während Schiffsräume, die keine unmittelbar ins Freie führende Öffnungen besitzen und nur durch Mannlöcher oder enge Luken betreten werden können, wie z. B. Doppelböden, Bunker, Wellentunnel, Ballgänge, Bilgen, Vorder- und Hintertanks, Wassertanks, Lasten angestrichen werden, sind sie durch einen kräftig wirkenden Ventilator, der die Frischluft nur unmittelbar aus dem Freien ansaugen darf, während der Arbeit dauernd zu belüften. Die Luftführungsschläuche für diese Räume müssen ausreichend groß bemessen sein.

Den in den Räumen arbeitenden Personen ist das eigenmächtige Abstellen des Ventilators oder das Abschließen der Schläuche unter Androhung einer hohen Geldstrafe oder sofortiger Entlassung zu verbieten.

Verlust darf zum Durchlüften der Räume nur während der Arbeitspausen verwendet werden.

2. Die Arbeiter, die in solchen Räumen arbeiten, sind nach Bedarf, mindestens aber jede halbe Stunde, abzulassen und dürfen erst nach Ablauf einer weiteren halben Stunde wieder in den Räumen beschäftigt werden. Während der Zeit der Ablösung dürfen sie nur im Freien beschäftigt werden.

In der heißen Jahreszeit sind derartige Anstreicherarbeiten nur nachts und frühmorgens auszuführen.

3. Bei allen solchen Anstreicherarbeiten ist die Aufsicht über die Arbeiter einem als zuverlässig bekannten Manne verantwortlich zu übertragen. Seiner Aufsicht dürfen höchstens zwei nahe beieinander gelegene Arbeitsstellen übertragen werden. Er ist verantwortlich zu machen für die rechtzeitige Ablösung der Arbeiter und für die Bedienung des Ventilators zur Frischluftzuführung. Er ist zu verpflichten, daß er seinen Posten in unmittelbarer Nähe der Arbeitsstellen nicht verläßt, bevor er abgelöst ist oder sämtliche Arbeiter die ihnen zugewiesenen Räume verlassen haben. Er ist ferner zu verpflichten, daß er sich vor Beginn der Anstreicherarbeiten jedesmal davon überzeugt, ob der Ventilator zuverlässig wirkt.

Seine Verpflichtung ist ihm schriftlich gegen Empfangsbefätigung aufzuerlegen.

4. Die Arbeiter, die mit solchen Anstreicherarbeiten beschäftigt werden, sind darüber zu unterrichten, daß das Verstreichen gewisser Anstrichfarben und -massen in engen Schiffsräumen dann schädlich und sogar lebensgefährlich werden kann, wenn die angeordneten Vorsichtsmaßnahmen nicht gewissenhaft befolgt werden. Den Arbeitern ist eindringlich bekanntzugeben, daß sie den Anordnungen des Aufsichtsführenden unweigerlich zu folgen und bei Zuwiderhandlung sofortige Entlassung zu gewärtigen haben.

5. Vor den frischgestrichenen Räumen sind, wenn sie nicht verschlossen werden, Warnungstafeln anzubringen mit der Anordnung, daß die Ausführung anderer Arbeiten darin solange verboten ist, bis die Farbdünste sich verzogen haben.

6. Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf das Anstreichen mit einfachem Portland-Zement.

Wir lassen hier folgen, was Schäfer in der oben zitierten Schrift als hygienische Mindestforderungen zum Schutze gegen die Verwendung der schnell trocknenden Farben, die als Ersatz für Terpentinöl, Benzol und die anderen Destillate des leichten Teeröls verwendet werden und seiner Meinung nach nicht gut verboten werden können, aufstellt. Wenn auch der Erkrankte, so führt er aus, meist gezwungen ist, die Fortsetzung seiner Tätigkeit auszugeben und also der weiteren Wirkung des Giftes entrückt ist, so wäre doch nicht ausgeschlossen, daß seine Gesundheit dauernd schwer geschädigt werde, „wenn er genötigt sei, berufsmäßig mit den gefährlichen und heimtückischen Giften öfter in Berührung zu kommen“. Von ebenso großer Bedeutung wie die Zuführung frischer Luft sei aber auch die **Regelung der Beschäftigungsdauer**. Habe der Körper Zeit, die beim Arbeiten aufgenommenen Giftstoffe möglichst auszugleichen, so könne dadurch für lange Zeit ein Gleichgewichtszustand aufrechterhalten werden. „Je schlechter die Arbeitsbedingungen sind und je länger die ununterbrochene Arbeitszeit dauert, um so langsamer tritt die Entgiftung ein.“ Es sei daher zu fordern:

1. daß den Arbeitern gestattet wird, die Tätigkeit in geschlossenen Räumen durch zweckentsprechende Pausen zu unterbrechen;

2. daß die Innenräume von Schiffen, in denen die schnell trocknenden Farben verwendet werden sollen, vor Beginn, während und nach der Arbeit ausreichend gelüftet werden;

3. daß während der Arbeit in diesen Räumen kein offenes Licht brennt;

4. daß allen Personen, die die fraglichen gesundheitsgefährlichen Farben verwenden, an ihrer Arbeitsstätte Gelegenheit zum Waschen gegeben wird;

5. daß die Leute verpflichtet werden, sich der Wascheinrichtung zu bedienen;